

EU-



Datenschutz-Grundverordnung

Besserer Durchblick im Daten-Dschungel

**TI-Anschluss: Höhere Pauschalen
für die Erstausrüstung**

**Durch schnellere Diagnostik
Einsatz von Antibiotika reduzieren**

»Beschwerden
kommen und gehen.
**Die gute Beziehung
bleibt.«**



Dr. Matascha Hess
KARDIOLOGIN,
GENDERMEDIZIN

Anita Arndt
Anita Arndt
PATIENTIN

Viele Arzt-Patient-Beziehungen halten ein Leben lang - ohne persönliche Nähe unvorstellbar. Was wir niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten dafür tun, damit Sie auch weiterhin von einem vertrauensvollen Arzt-Patient-Verhältnis profitieren, lesen Sie auf www.ihre-aerzte.de

**Die Haus- und
Fachärzte**

Wir arbeiten für Ihr Leben gern.

Und täglich grüßt das Murmeltier ...



... ganz offensichtlich auch unter Neu-Minister Jens Spahn. Folgendes Prozedere kennen wir seit Jahren: Mit viel Elan werden populäre Projekte auf den Weg gebracht, nur mit denen, die sie umsetzen sollen (den Ärzten), redet man nicht. Und schon gar nicht redet man darüber, wie die zusätzlich eingeplanten Leistungen vergütet werden sollen. Dies gilt nicht nur für die aus meiner Sicht vor allem als Symbolpolitik zu verstehende Ansage

der Großen Koalition, die Kassenärzte haben gefälligst künftig 25 statt 20 Pflichtstunden in ihren Praxen zu absolvieren. Nach demselben Muster soll es auch beim „Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege“ funktionieren. Auch hier soll mit der Verpflichtung für die Kassenärztlichen Vereinigungen, innerhalb von drei Monaten Kooperationsverträge zwischen Pflegeheimen und niedergelassenen Ärzten zu vermitteln, eine neue Zwangsmaßnahme zulasten der ambulanten Versorgung gesetzlich implementiert werden. Nicht nur, ohne über die Kosten zu sprechen, sondern auch jenseits jeglicher realistischer Betrachtung der Umsetzbarkeit. Keine Frage, natürlich ist es richtig, derartige Kooperationen zu befördern, um die Versorgung in den Pflegeheimen zu verbessern. Doch ist der vorgeschlagene (verpflichtende) Weg der falsche. Statt mit allen Beteiligten über ein intelligentes Wie zu sprechen, wird (mal wieder) von oben „durchregiert“.

Damit wir uns nicht falsch verstehen: Wenn im Augenblick viel über die Pflege gesprochen wird und über die Notwendigkeit, auch unter hohem finanziellen Aufwand Verbesserungen für die Pflege und die in ihr tätigen Akteure zu erreichen, dann ist das im Prinzip nicht zu kritisieren. Das Gleiche gilt für die Absichtserklärung der

Großen Koalition, eine sinnvolle stationäre Versorgung sicherzustellen, indem der aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und von den Ländern hälftig finanzierte Strukturfonds für weitere vier Jahre in Höhe von einer Milliarde Euro jährlich fortgesetzt wird. Aber! Der Hinweis muss erlaubt sein: Hierfür ist Geld da! Hier werden de facto sogar aus Mitteln des Gesundheitsfonds (also Versichertengelder) Investitionsdefizite der Länder ausgeglichen, obwohl diese zur Investition gesetzlich verpflichtet sind. Doch wenn es gilt, Mehrleistungen von den niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten zu erwarten, dann wird dies im Schnitt mit dem Hinweis auf deren ohnehin schon (ach so) auskömmliche Einkommensverhältnisse abgetan. Damit muss Schluss sein. Doch bisher scheint es so zu sein, dass Jens Spahn so weitermacht, wie wir das in weiten Teilen von seinen Vorgängern – bis hin zu Ulla Schmidt – kennen. Populistische Versprechen für viele werden auf dem Rücken weniger gemacht. Bei aller Dynamik des Ministers und dessen unschwer erkennbarem „Servicegedanken“ sollte er seinen Blick auf Machbarkeit und Gerechtigkeit für alle Beteiligten schärfen. Und hierbei denke ich zum Beispiel auch an die dringend notwendige Verbesserung der medizinischen Grundversorgung. Das würde einer neuen Gesundheitspolitik gut tun.

Günter Scherer,
Vorstandsmitglied der KV Berlin

Anzeige

CGM ALBIS.YOU

MONATLICH NUR 44 €*

Überzeugen auch Sie sich von **CGM ALBIS.YOU** und wechseln Sie ganz ohne Risiko zur neuen Software-Generation:

- keine zusätzlichen Softwarepflegegebühren
- keine Mindestvertragslaufzeit
- keine Mehrkosten zur Nutzung an weiteren Arbeitsplätzen

Sichere mobile Datenerfassung per Smartphone-/Tablettastatur oder Spracheingabe:

- Erfassen von Befunden, Anamnesen, Leistungen & Diagnosen
- Ergänzen von Fotos aus Smartphone/Tablet
- sichere Datenspeicherung auf Praxisserver

Ihr persönlicher Ansprechpartner:

Herr Uwe Henning: 030 8099 7149

CGM ALBIS.MOBILE

JETZT KOSTENLOS IN DEN STORES LADEN UND TESTEN:



✓ SYMPATHISCH
✓ FAIR UND ZUVERLÄSSIG
✓ ERFOLGREICH



Erbacher Str. 3a
14193 Berlin-Grunewald
T 030 8099 710
F 030 8099 7130
info@dos-gmbh.de
www.dos-gmbh.de

EIN PARTNER VON

CGM ALBIS

Arztinformationssystem

* alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt. Mtl. Gebühr 44 € | kündbar 3 Monate zum Quartalsende | keine Mindestvertragslaufzeit



„Digitalisierung und vernetzte Gesundheit“ war das Motto des Hauptstadtkongresses, der Anfang Juni stattfand. Ein Motto, dessen Bedeutung Bundesgesundheitsminister Jens Spahn immer wieder betont. E-Health sei weltweit auf einem unaufhaltsamen Vormarsch, sagte er bei der Eröffnungsveranstaltung.

Seite 8



Durch eine schnellere Diagnostik sollen Antibiotika zielgenauer eingesetzt und damit Resistenzen vermieden werden. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat dafür neue GOPs zur labordiagnostischen Untersuchung und zur Unterscheidung von Infektionen in den EBM aufgenommen.

Seite 30



Rund 17.000 Menschen wollten es beim diesjährigen ausgebuchten Berliner Firmenlauf durch den Tiergarten wissen. Auch 180 Sportler des KV Berlin-Teams, bestehend aus Ärzten, deren Praxismitarbeitern und KV-Mitarbeitern, waren mit dabei. Die schönsten Bilder vom Lauf.

Seite 32

Hinweis der Redaktion

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die durchgängige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Achtung: Keine Samstagsannahme!

Darauf sollten Sie unbedingt achten!

Abgabe der Abrechnung Quartal 2/2018

Bitte denken Sie schon jetzt daran:

Bis zum **8. Juli 2018** müssen sämtliche Behandlungsscheine bzw. ein Datenpaket (Datenträger) der Primär- und Ersatzkassen sowie der sonstigen Kostenträger zusammen abgegeben werden.

Ihre Abrechnungsunterlagen werden angenommen im Ärztehaus der KV Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin-Charlottenburg.

Annahmezeiten:

Montag, 2. Juli 2018, 8-18 Uhr
Dienstag, 3. Juli 2018, 8-18 Uhr
Mittwoch, 4. Juli 2018, 8-18 Uhr
Donnerstag, 5. Juli 2018, 8-18 Uhr
Freitag, 6. Juli 2018, 8-18 Uhr

Online-Abrechnung

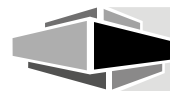
Die Online-Abrechnung ist seit Freitag, 15. Juni 2018, geöffnet und steht Ihnen bis zum Ende des 1. Monats des neuen Quartals zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Auch bei der Online-Abrechnung gilt eine Abrechnung nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie bis zum 8. Tag im neuen Quartal bis 23.59 Uhr eingeliefert wurde. Ab dem 8. Tag wird außerdem auf dem Online-Portal ein Hinweis auf eine möglicherweise vorliegende Fristverletzung eingeblendet (auch bei denjenigen, für die eine Fristverlängerung genehmigt wurde).

Anzeige

WIR DENKEN WO ANDERE RECHNEN.



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
 & PARTNER**

BISMARCKSTRASSE 97
 10625 BERLIN

TELEFON 030 - 450 85 - 0
 TELEFAX 030 - 450 85 - 222

INFO@TENNERT-SOMMER-PARTNER.DE
 WWW.TENNERT-SOMMER-PARTNER.DE

FRITZ TENNERT
 Steuerberater

RICO SOMMER
 Dipl.-Kaufmann · Steuerberater

MARTIN KIELHORN
 Rechtsanwalt

MONIKA LIESKE
 Dipl.-Finanzwirtin · Steuerberaterin
 Angestellte nach § 58 StBerG

IHRE STEUERBERATER MIT DER SPEZIALISIERUNG AUF HEILBERUFE

Unsere Kompetenzen und Leistungen

- Praxisnahe steuerliche und wirtschaftliche Beratung
- Durchführung von buchhalterischen und lohnbuchhalterischen Arbeiten
- Abschlüsse und Steuererklärungen für alle Steuerarten
- Niederlassungs- und Existenzgründungsberatung
- Individuelle Gestaltung ärztlicher Kooperationen (z. B. BAG, MVZ)
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Rechtsberatung und Vertragsgestaltung rund um die Arztpraxis durch Rechtsanwalt Martin Kielhorn



Mehr Information über unsere Kanzlei finden Sie im Internet.

U2 Deutsche Oper



Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird in Deutschland seit dem 25. Mai 2018 angewendet. Ärzte und Psychotherapeuten in Berlin setzen die Verordnung bereits um. Allerdings sind viele unsicher, ob sie alle Vorgaben erfüllen. Aus diesem Grund greift das KV-Blatt das Thema noch einmal auf und beantwortet häufige Fragen. Außerdem erläutert die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk, wie Ärzte und Psychotherapeuten Sanktionen vermeiden können. Zudem liegt dieser Ausgabe ein Muster für eine Patienteninformation zum Datenschutz bei.

Seite 12

Dieser Ausgabe liegt eine bezahlte Beilage der Firma „FREY ADV GmbH“ bei.

Nachrichten

TI: Finanzierung der Anbindungskosten ist abgesichert / Identität von Anrufern überprüfen / Digitalisierung im Fokus / Berlin als Gesundheitsstandort zukunftsfähig machen 6-11

Titelthema

So gehen Praxen auf Nummer sicher/ Häufige Fragen und Antworten / Checkliste: Datenschutz / „Beim Datenschutz hat sich gar nicht so viel geändert“ 12-21

Service

Sie fragen – wir antworten / Bald gibt es ein eigenes Programm für Patienten mit Herzschwäche / Die Dokumentation der Ultraschalldiagnostik wird angepasst 22-26

Wirtschaft und Abrechnung

Ausgabenbegrenzung bei der Behandlung von multimorbiden Patienten / Honorarzahlungen sind deutlich höher ausgefallen / Antibiotikaeinsatz senken 27-31

Verschiedenes

Die KV Berlin: Für die Gesundheit am Start / Weiterhin Geld für innovative Projekte / Qualitätsmanagement wird in fast allen Praxen groß geschrieben / Qualitätszirkel, die vom KV-Vorstand anerkannt wurden 32-40

Weitere Rubriken

Amtliche Bekanntmachungen der KV Berlin A1600-1606
Termine/Veranstaltungen 48
Kleinanzeigen 49
Impressum 50

Anzeige

MedConsult

Wirtschaftsberatung für medizinische Berufe

Praxisverkauf

- Praxiswertermittlung
- Kauf- und Mietvertragsabwicklung
- Vermittlung von Kaufinteressenten
- Unterstützung bei Vertrags-Arztstztausschreibungen

Praxiskauf

- Niederlassungsberatung
- Finanzierungsvermittlung
- Versicherungen

Praxis Kooperation

- Job-Sharing Partnerschaften
- MVZ-Konzepte

**Burkhardt Otto
Olaf Steingraber
Volker Schorling**

**FAB
Investitionsberatung**

MedConsult
Wirtschaftsberatung für
medizinische Berufe oHG
Giesebrechtstraße 6 • 10629 Berlin
Tel.: 213 90 95 • Fax: 213 94 94
E-mail: info@fab-invest.de

In Kürze

Vergabekammer kippt Vereinbarung zu Grippeimpfstoff

Die zweite Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt hat die Festpreisvereinbarung der AOK Nordost mit den Apothekerverbänden Berlins, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns über polyvalenten Grippeimpfstoff für die kommende Saison für unzulässig erklärt (VK2-30/18). Die Kammer moniert, dass die Vereinbarung unter Umgehung des Vergaberechts zustande kam.

Angestrengt hatte das Nachprüfungsverfahren das Pharmaunternehmen GlaxoSmithKline. Der Beschluss der Vergabekammer ist noch nicht rechtskräftig. Die AOK Nordost hat dagegen beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde eingelegt (Aktenzeichen VII Verg 40/18).

Mit dem Arzneimittelversorgungsgesetz wurde im vergangenen Jahr die Möglichkeit zum Abschluss exklusiver Rabattverträge für Impfstoffe wegen der Gefahr von Lieferengpässen gestrichen. Die Vergabekammer hält die Impfstoff-Ausschreibung dennoch grundsätzlich für zulässig, kritisiert jedoch, dass die Vereinbarung die Ärzte in ihrer Verordnungspraxis lenkt.

Schon seit einigen Jahren setzen Apotheker und AOK im Nordosten auf Festpreisvereinbarungen bei Grippeimpfstoffen. Laut AOK und Apothekerverbänden sieht die Vereinbarung vor, dass Ärzte Grippeimpfstoffe aller am Markt befindlichen Hersteller verordnen können. Sofern Ärzte durch ihre Verordnungsweise der Apotheke die Auswahl des Grippeimpfstoffes überlassen, gilt ein zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Festpreis pro Impfdosis.

Das Urteil im Internet:
www.bundeskartellamt.de > Vergaberecht > Entscheidungen > VK2-30/18 (15.05.2018)

Telematikinfrastruktur

TI: Finanzierung der Anbindungskosten ist abgesichert

Die Finanzierung der Anbindungskosten an die Telematikinfrastruktur (TI) ist weiterhin gesichert. Nach wochenlangen Verhandlungen konnte sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem GKV-Spitzenverband auf Eckpunkte einigen.

„Wir haben die dringend notwendige Sicherheit geschaffen für die Praxen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten“, erklärte Dr. Thomas Kriedel, Mitglied des Vorstands der KBV. Die Erstausstattungspauschale wird ab dem dritten und ab dem vierten Quartal 2018 deutlich angehoben. Die Einigung kam unter Moderation des Vorsitzenden des Bundesschiedsammtes für die vertragsärztliche Versorgung, Werner Nicolay, zustande.

Damit steht fest: Praxen erhalten ab Juli für den Konnektor erheblich mehr Geld als bislang vereinbart.

- Im 3. Quartal: 1.719 Euro plus 435 Euro für das Kartenterminal – **2.154 Euro** gesamt
- Ab 4. Quartal: 1.547 Euro plus 435 Euro für das Kartenterminal – **1.982 Euro** gesamt

Die Kartenterminals (pro Praxis eins, bei größeren Praxen zwei oder drei) werden wie bisher mit jeweils 435 Euro erstattet. Nach der bisherigen Finanzierungsvereinbarung, die jetzt

entsprechend angepasst wird, hätte es ab dem dritten Quartal nur noch 720 Euro für einen Konnektor gegeben.

Die Festlegung der neuen Erstattungsbeträge ist nach der bisher bekannten Systematik erfolgt: Für das dritte Quartal wird der Konnektorpreis aus dem Vorquartal um zehn Prozent abgesenkt beziehungsweise für das vierte Quartal um weitere zehn Prozent reduziert.

Neue Vereinbarung ab Juli

Die neue Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) gilt ab Juli und ist unbefristet. Nachverhandlungen soll es geben, sobald der Konnektor des österreichischen Technologieunternehmens RISE am Markt grundsätzlich für alle Arztpraxen verfügbar ist. In den verhandelten Eckpunkten haben sich KBV und GKV-Spitzenverband verpflichtet, dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Vereinbarung zu schließen, um unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation die Erstausstattungspauschale neu zu bemessen. Sollte es zu einer Änderung kommen, würde diese erst ab dem Folgequartal wirksam werden.

Die Anbindung an die Telematikinfrastruktur kann weitergehen! Praxen, die die notwendige Technik bestellen können, sollten dies jetzt tun.

wit/vel

Neuer Anbieter für elektronischen Praxisausweis

Für den elektronischen Praxisausweis zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) gibt es einen weiteren Anbieter. Die Firma medisign hat die Zulassung der gematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erhalten. Der Praxisausweis ist eine der Komponenten, die für die Anbindung der Praxen an die TI notwendig sind.

Betrugsversuche bei TI-Anschluss Identität von Anrufern überprüfen

In Sachsen-Anhalt gab es mehrere Versuche, sich unter dem Vorwand der Telemedizininfrastruktur-Installation Zugang zu Praxisservern zu erschleichen. Darauf weist die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin hin.

Anrufer in Sachsen-Anhalt gaben sich als Mitarbeiter der KV Sachsen-Anhalt aus und verlangten die Erteilung von Administratorrechten, um über das Fernwartungs-Programm „TeamViewer“ die TI-Installation vorzunehmen. Solche Anrufe sind keine offiziellen Anrufe der KV! Bei Zweifeln an der Legitimität des Anrufers sollten die Anrufe immer abgebrochen und die Identität des Anrufers bei der KV Berlin überprüft werden. Dies ist rechtlich korrekt, Androhungen von Strafen durch die KV in diesem Fall sind falsch.

Installation der TI erfolgt nicht durch die KV

Die Installation der TI erfolgt durch den von der Praxis beauftragten Dienstleis-

ter, niemals durch die KV Berlin. Die Mitarbeiter der KV Berlin setzen „Teamviewer“ ein, um auf Bitte der Praxis Hilfestellung bei Problemen mit der KV-FlexNet-Verbindung oder der Durchführung der Online-Abrechnung zu geben. Wenn sie dafür den „Teamviewer“ aus dem Programm „KV Berlin Netz 2“ verwenden, übermittelt die Praxis keine Zugangsdaten per Telefon, sondern ihre „Teamviewer“-Anfrage wird ausschließlich in die KV übertragen. Die Praxis erhält dann auf ihrem Bildschirm eine Mitteilung, dass ein Mitarbeiter der KV Berlin den angebotenen Zugang nutzen möchte. Dieser muss von der Praxis aktiv gewährt werden. Der entsprechende Mitarbeiter wird dabei mit Klarnamen genannt und kann so immer als offizieller Mitarbeiter der KV identifiziert werden.

kv berlin

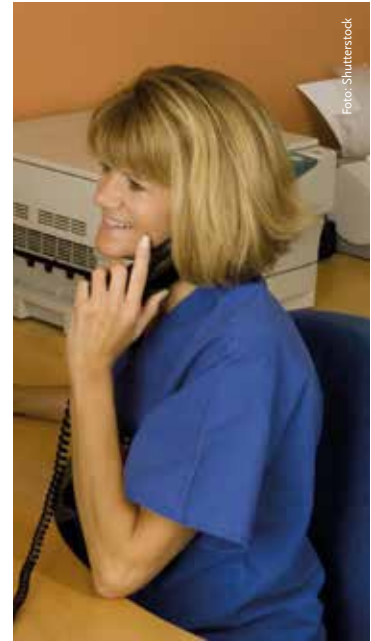


Foto: Shutterstock

Bei Zweifeln an der Legitimität von Anrufern sollten sich Praxisteams bei der KV Berlin melden.

Anzeige

BUSSE & MIESSEN

Uwe Scholz

Fachanwalt für Medizin- und Arbeitsrecht

Sebastian Menke, LL.M.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. jur. Ronny Hildebrandt

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. jur. Stephan Südhoff

Rechtsanwalt und Notar

Kontakt Berlin

Rankestraße 8
10789 Berlin
Telefon (030) 226 336-0
Telefax (030) 226 336-50
berlin@busse-miessen.de



Uwe Scholz



Sebastian Menke, LL.M.



Dr. jur. Ronny Hildebrandt



Dr. jur. Stephan Südhoff

RECHTSANWÄLTE

Wir beraten und vertreten Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren unter anderem zu folgenden Themen:

- Niederlassung, Praxiskauf/-abgabe, BAG-/MVZ-Gründung
- Zulassungs- und Ausschreibungsverfahren
- Gestaltung von Gesellschafts- und Kooperationsverträgen sowie von Anstellungsverträgen
- Selektivverträge, ASV
- Honorar, RLV/QZV, Rückforderungen und Regresse
- Qualitäts-, Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Disziplinarverfahren, Berufsrecht
- Individuelles und kollektives Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht und Erbrecht
- General- und Vorsorgevollmachten

Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit

Digitalisierung im Fokus

Unter den Referenten, Ausstellern und Teilnehmern des Hauptstadtkongresses Medizin und Gesundheit herrschte Konsens: Die fortschreitende Digitalisierung ist auch in der Medizin nicht aufzuhalten. Vor diesem Hintergrund betonte auch Bundesgesundheitsminister Jens Spahn während seiner Begrüßungsrede noch einmal die große Bedeutung des Anfang Mai auf dem Deutschen Ärztetag gelockerten Fernbehandlungsverbots.

Passend zum Motto des Kongresses „Digitalisierung und vernetzte Gesundheit“ ging es bei der übervollen Eröffnungsveranstaltung um digitale Visionen für die Gesundheitsversorgung. Mit dem gelockerten Fernbehandlungsverbot wurde zwar gerade erst der erste Schritt in Richtung digitale Sprechstunde gemacht, aber die Teilnehmer der Podiumsdiskussion übten sich schon einmal in Visionen: Wie wird ein klassischer Arztbesuch in zehn Jahren aussehen? Werden wir noch in einer Praxis behandelt, oder übernimmt die Anamnese ein Computer?

Hasso Plattner, Stifter des gleichnamigen Instituts für Digital Engineering an der Universität Potsdam, stellte in einer



Erwin Böttinger, Experte für Digital Health an der Universität Potsdam, stellte kurz vor seine eigene Patientenanakte aus den USA via App vor.



Es diskutierten (v.l.) BÄK-Präsident Frank Ulrich Montgomery, Thilo Veil (Töchter & Söhne Gesellschaft für digitale Helfer mbh), Erwin Böttinger, Annette Grüters-Kieslich (Universitätsklinikum Heidelberg), Friedrich von Bohlen (dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG) und Markus Mutschenich (Flying Health Incubator GmbH).

Videobotschaft das von ihm initiierte Projekt einer Health Cloud vor. Sämtliche diagnostischen Daten von Patienten sollen allen behandelnden Ärzten zur Verfügung stehen. Und die Cloud soll mittels künstlicher Intelligenz neue medizinische Therapien hervorbringen. Ziel laut Plattner sei es, durch gezielten Einsatz digitaler Technik die medizinische Behandlung zu verbessern und zugleich Kosten zu senken. Plattner kritisierte aber, dass die scharfen gesetzlichen Regelungen den Einsatz digitaler Innovationen hemmen würden.

Auch einigen Krankenkassen geht diese Entwicklung nicht schnell genug voran. Für ihre Versicherten arbeiten sie stattdessen an eigenen "elektronischen Gesundheitskarten". Professor Erwin Böttinger, Experte im Bereich Digital Health, stellte dann auch seine eigene digitale Patientenanakte aus der Zeit, als er in den Vereinigten Staaten lebte, auf dem Smartphone vor. Erkrankungen, Diagnosen, behandelnde Ärzte und Termine wie

Physiotherapie waren dort schnell und übersichtlich nachzulesen. Solange die Datenhoheit bei den Patienten bleibe, waren sich die Teilnehmer der Podiumsdiskussion sicher, würden Versicherte eine digitale Patientenakte begrüßen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn bestätigte das. „Die Angebote sind da oder kommen: Amazon, Google, Dr. Ed“, sagte Spahn. Die technischen Möglichkeiten seien mittlerweile weniger ein Problem, sondern die Regulierung und Finanzierung neuer digitaler Medizin im deutschen Gesundheitswesen. In Hinblick auf Medizintechnologie wie Apps sollten schnell Standards für die Zulassung gesetzt werden, um auch dem Datenschutz und der Datensicherheit gerecht zu werden. „Aber wer das erfüllt, kriegt die Zulassung und dann – Innovation, Freiheit“, so Spahn und kritisierte, dass derzeit große Unternehmen aufgrund komplizierter und unklarer Regulierung im Vorteil seien: „Unternehmen, kleine



Laut Bundesgesundheitsminister Spahn sind die technischen Möglichkeiten zur Nutzung von Gesundheits-Apps schon lange da. Jetzt müssten schnell Standards für Zulassungen gesetzt werden, um diese zu beschleunigen.

wie große, Menschen, die Ideen haben, sollen Angebote entwickeln.“

Während des gesamten Kongresses waren Veranstaltungen zu den Themenbereichen

Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Deep Learning und Big Data sehr gut besucht. Dabei ging es beispielsweise um die Frage, ob zur Finanzierung digitaler Versorgungsleistungen neben den

Budgets für den stationären und den ambulanten Sektor noch ein eigenes Digitalbudget erforderlich ist, wie Experten fordern. Es war auch Thema, wie die Digitalisierung den Praxisalltag niedergelassener Ärzte verändert und verändern wird.

Der Hauptstadtkongress endete nach drei Tagen und erzielte dieses Jahr mit 8.400 Besuchern einen Teilnehmerrekord. Auch die KV Berlin sieht das Event als wichtig und sinnvoll an, um sich mit den verschiedenen Institutionen im Gesundheitswesen austauschen zu können. Die KV Berlin hat den Hauptstadtkongress 2018 als Partner unterstützt und wird im nächsten Jahr gegebenenfalls mit einem eigenen Stand präsent sein. Dieses Jahr nutzten einige KV-Mitglieder von der KV Berlin bereitgestellte Freikarten, um sich unter anderem Fachbeiträge im Deutschen Ärzteforum anzuhören.

Der nächste Hauptstadtkongress findet vom 21. bis 23. Mai 2019 im Berliner CityCube statt.

vel

Anzeige

KV-Service-Center und betriebswirtschaftliche Beratung

(030) 310 03-999

Service-Center@kvberlin.de

Mo, Di, Do	8.30-17 Uhr
Mi, Fr	8.30-15 Uhr

Service-Center@kvberlin.de

MEYER-KÖRING
Anwalts-tradition seit 1906

Starke Wurzeln. Frische Köpfe.

KÜNDIGUNGSRECHT IN ARZT- UND ZAHNARZTPRAXIS

Arbeitsrechtliches Praxisseminar
am 31. August, 15:00-17:30 Uhr

Konferenzzentrum „Beletage“
Heinrich-Böll-Stiftung
Schumannstraße 8, Berlin-Mitte

Anmeldungen bis zum 20.08.18 unter
praxisseminar@meyer-koering.de

Die Teilnahme ist kostenlos!

MEYER-KÖRING
Rechtsanwälte | Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Bonn | Berlin

Schumannstraße 18, 10117 Berlin
Tel.: 030 206298-6
Fax: 030 206298-89
berlin@meyer-koering.de
www.meyer-koering.de

Gesundheitsstadt 2030

Berlin als Gesundheitsstandort zukunftsfähig machen



Die Expertenkommission der „Gesundheitsstadt Berlin 2030“ soll die Potenziale des Gesundheitsstandorts Berlin evaluieren und Empfehlungen erarbeiten, wie eine forschungsba-sierte und zukunftsfähige Kranken-versorgung für Patienten in Berlin gesichert werden kann. Das Thema gewinnt unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und des wachsenden Fachkräftebedarfs weiter an Bedeutung.

Die unabhängige Zukunftskommission „Gesundheitsstadt Berlin 2030“ unter

Vorsitz des Gesundheitsexperten Prof. Dr. Karl Lauterbach hat Mitte Mai ihre Arbeit aufgenommen. Im Mittelpunkt stehen eine zukünftig bessere Nutzung des Potenzials des Gesundheitsstandortes und die Synergiemöglichkeiten zwischen der Charité-Universitätsmedizin Berlin und der landeseigenen Vivantes GmbH. Einberufen wurde die mit elf externen Sachkundigen aus Wissenschaft, Verbänden, Kliniken, Unternehmen und Patientenvertretungen besetzte Arbeitsgruppe vom Regierenden Bürgermeister von Berlin und Senator für Wissenschaft und

Forschung, Michael Müller, und der Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Dilek Kolat. Die Ergebnisse der Zukunftskommission sollen Anfang 2019 vorgestellt werden.

Synergien verschiedener Akteure stärker nutzen

„Wir wollen Berlin bis 2030 zur europäischen Top-Adresse in der medizinischen Forschung und Versorgung machen“, sagte Müller. „Mit der Charité und Vivantes verfügt Berlin über das größte Universitätsklinikum und den

größten kommunalen Krankenhauskonzern in Deutschland. Hinzu kommt ein einmaliges Gefüge aus wissenschaftlichen Einrichtungen und innovativen Unternehmen der Gesundheitsbranche. Die daraus erwachsenden Möglichkeiten werden wir gezielt weiterentwickeln, um den Menschen in unserer Stadt auch künftig die bestmögliche medizinische Versorgung anzubieten.“ Die Zukunftskommission helfe und unterstütze dabei mit einem externen Blick und unabhängiger Expertise.

Externer Blick soll unterstützen

Die Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Dilek Kolat, erklärt: „Mit den zwei kommunalen Unternehmen Charité und Vivantes haben wir in Berlin ein großes Pfund, mit dem wir wuchern können. Als Gesundheitssenatorin ist es mir wichtig, dass wir nicht nur Wirtschaftskraft und Forschungsleistungen im Blick haben, sondern dass Innovationen bei den Patientinnen und Patienten in der Breite ankommen und die Versorgung insgesamt verbessern.“ Die hochkarätig besetzte Zukunftskommission biete eine einmalige Chance mit einem externen fachkundigen Blick, um die Potenziale der Gesundheitsstadt Berlin zu erkennen und zu nutzen.

Herausforderung durch demographischen Wandel

Zu den Aufgaben der Zukunftskommission erklärt der Vorsitzende Lauterbach: „Es ist eine große Ehre für mich, die Zukunftskommission Gesundheitsstadt Berlin 2030 leiten zu dürfen. Sowohl die medizinische Wissenschaft als auch die medizinische

Versorgung stehen in Deutschland vor großen Herausforderungen. In der medizinischen Wissenschaft gilt es, Spitzenmedizin und medizinische Forschung auf das Niveau der besten internationalen Standorte zu verbessern.“ Die Krankenhausversorgung stehe wegen des demographischen Wandels vor dramatischen Herausforderungen, mahnte Lauterbach an. Die Zahl der chronisch Kranken würde massiv steigen, während die Zahl der

Fachkräfte sinkt. Neue medizinische Verfahren würden gleichzeitig eine bessere Zusammenarbeit und Verzahnung von Kliniken, Spezialisten und Forschern, Versorgungsärzten und Pflegepersonal notwendig machen. „An keinem deutschen Standort sind die Potenziale, diesen Anforderungen zu begegnen, größer als in Berlin“, so Lauterbach.

vel

Anzeige



medatix

A star is born.

Abrechnung hin oder her. Die Praxissoftware der Zukunft heißt medatixx. Dies kann kein Terminator verhindern. Die zahlreichen Features wie Selbst-Update, Dashboard oder Online-Terminbuchung verändern die Praxiswelt. Dabei stehen die Anforderungen einer modernen Arztpraxis im Fokus der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Software medatixx. Testen Sie medatixx jetzt 90 Tage kostenfrei. Download unter ...

alles-bestens.medatixx.de

Praxissoftware medatixx



Foto: Shutterstock

Datenschutz-Grundverordnung

So gehen Praxen auf Nummer sicher

Kaum ein Thema hat in den vergangenen Wochen für so viel Wirbel gesorgt wie die Datenschutz-Grundverordnung. Viele Ärzte und Psychotherapeuten wandten sich mit Fragen zum Datenschutz ans Service-Center der KV Berlin oder stellten sie in einer der KV-Informationsveranstaltungen. Grund genug, das Thema noch einmal aufzugreifen und zusammenzufassen, was Praxisinhaber beim Umgang mit Patientendaten beachten sollten.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird in Deutschland seit 25. Mai 2018 angewendet (wir berichteten). Die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten in Berlin setzen sie bereits um. Ziel der Verordnung ist es, personenbezogene Daten in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schützen. „Für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten bringt die neue Verordnung zusätzliche Pflichten mit sich“, sagt Wolfgang Blank, stellvertretender Datenschutzbeauftragter der KV Berlin, und fügt hinzu: „Zugleich werden die neuen Regelungen der Datenverarbeitung im Internetzeitalter besser gerecht.“ Die DSGVO stärke die Rechte der Patienten beziehungsweise aller, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Betroffenen erhielten mehr Kontrolle über ihre Daten. Außerdem würden viele Prozesse transparenter, und dadurch verschaffe die Verordnung allen Beteiligten mehr Klarheit. Ein großer Vorteil bestehe auch darin, dass nun in allen Ländern der Europäischen Union gleiches Recht gelte, führt Blank aus. Beispielsweise können Menschen nun europaweit verlangen, dass Daten gelöscht oder gesperrt werden, wenn diesem Wunsch nicht gesetzliche Regelungen wie Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Neu ist ein explizites „Recht auf Vergessenwer-

den“ für den Fall, dass Daten öffentlich gemacht wurden.

Die meisten Vorgaben sind nicht neu

„Mit wenigen Ausnahmen sind die meisten Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung nicht neu“, sagt Blank. Praxen, die bereits den Anforderungen der alten Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes nachgekommen sind, hätten durch die neue Verordnung nicht viel Arbeit. Kritisch sieht der stellvertretende Datenschutzbeauftragte der KV Berlin, dass viele Regelungen im derzeitigen Datenschutzrecht noch nicht abschließend rechtlich geklärt seien. So sehe die DSGVO Öffnungsklauseln für nationale Umsetzungen vor. Doch bisher seien noch nicht alle Gesetze, die mit der DSGVO zusammenhingen, aktualisiert worden. So müsste zum Beispiel noch das Fünfte Sozialgesetzbuch an die DSGVO angepasst werden. „Dadurch ist derzeit einiges im rechtlichen Graubereich“, erläutert Blank.

Vorschriften einhalten und nachweisen

Doch was hat sich durch die Datenschutz-Grundverordnung nun geändert? Seit die Verordnung angewendet wird, müssen niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten nicht nur wie bisher den Datenschutz wahren, sondern dies auch nachweisen. In einer Checkliste auf Seite 19 können Ärzte, Psychotherapeuten und ihre Mitarbeiter prüfen, ob sie die wichtigsten Vorschriften bereits einhalten und nachweisen. Dazu gehören zum Beispiel

- ein gedrucktes oder elektronisches Verarbeitungsverzeichnis



„Die Datenschutz-Grundverordnung bringt grundsätzlich mehr Klarheit, viele Prozesse werden transparenter.“

Wolfgang Blank
stellvertretender Datenschutzbeauftragter der KV Berlin

- eine Patienteninformation zum Datenschutz
- eine interne Datenschutzrichtlinie
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung
- gegebenenfalls ein Datenschutzbeauftragter
- eine Online-Datenschutzerklärung
- angepasste Einwilligungserklärungen
- das Melden von Sicherheitsvorfällen
- und gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung.



Fortsetzung von Seite 13

Das KV-Blatt geht im Folgenden noch einmal auf die einzelnen Pflichten, die sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung ergeben, ein und erläutert, was Praxisteams tun sollten, um den Anforderungen an den Datenschutz gerecht zu werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Künftig müssen Praxen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ein schriftliches

oder elektronisches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vorlegen können. Darin werden Vorgänge erfasst, bei denen in der Praxis personenbezogene Daten verarbeitet werden – etwa, wenn Praxismitarbeiter das Praxisverwaltungssystem für die ärztliche oder psychotherapeutische Dokumentation in der Patientenakte nutzen. Bei jeder Tätigkeit sollten der Zweck der Verarbeitung, betroffene Personengruppen, Datenkategorien, Empfängergruppen sowie Fristen für die Löschung angegeben werden. Außerdem sollten der Name und die Kontaktdaten des Praxisinhabers sowie des eventuellen Datenschutzbeauftragten vermerkt sein. Um die Erstellung eines solchen Verzeichnisses zu erleichtern, hat die KBV ein Muster entwickelt, das unter www.kbv.de/datenschutz bereitsteht.

Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis

Praxisteams müssen künftig die Patienten darüber informieren, was mit ihren Daten passiert. Die Information sollte Angaben über Art, Umfang und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung enthalten und darauf hinweisen, wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Sie sollte verständlich und leicht zugänglich sein. Um alle Patienten zu erreichen, empfiehlt sich ein Aushang in der Praxis. Möglich ist auch, einen Handzettel einmalig an alle Patienten zu verteilen. Die Patienteninformation sollten Ärzte und Psychotherapeuten zusätzlich auf der Praxis-Website veröffentlichen. Für die Patienteninformation steht ebenfalls ein Muster auf den Seiten der KV Berlin sowie der KBV zur Verfügung.



„Es genügt nicht, eine Patienteninformation ins Wartezimmer zu hängen. Wichtig ist, dass Datenschutz im Praxisalltag gelebt wird.“

*Albrecht Römpf
Datenschutzexperte bei der Arbeitsgemeinschaft
Berliner Arztnetze, Referent der KV-Infoveranstaltungen zur DSGVO*

Mehr Informationen zum Thema

Dieser Ausgabe liegt ein Muster für eine Patienteninformation zum Datenschutz bei. Mehr über die Datenschutz-Grundverordnung erfahren Sie in den KV-Blatt-Ausgaben 4/2018, 5/2018 und 6/2018. Weitere Informationen zur Verordnung, Checklisten und Musterformulare gibt es auf den Seiten der KV Berlin unter www.kvberlin.de > Für die Praxis > Themen A-Z > Datenschutz für Arztpraxen > Datenschutz-Grundverordnung sowie auf der KBV-Website unter www.kbv.de/datenschutz. Die Ärztekammer Berlin hat ebenfalls Muster und Praxishilfen veröffentlicht unter: www.aerztekammer-berlin.de > Ärzte > Recht > Gesetzesänderungen. Die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin, Maja Smolczyk, informiert über Rechte und Pflichten beim Datenschutz unter www.datenschutz-berlin.de.

Technische und organisatorische Maßnahmen nachweisen

Die Datenschutz-Grundverordnung schreibt vor, dass Praxisteams geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einhalten und nachweisen können, mit denen sie den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Alle Teammitglieder sollten die Regeln kennen, und die Praxis sollte bei Kontrollen oder Anfragen einen internen Datenschutzplan vorlegen können. Um den Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern, ist beispielsweise wichtig, dass

- alle Praxisrechner mit einem aktuellen Virenschutz sowie aktueller Sicherheitssoftware (Firewall) versehen sind

- Patientendaten – beispielsweise per E-Mail – ausschließlich verschlüsselt über das Internet versendet werden, oder perspektivisch über die Telematikinfrastruktur
- festgelegt ist, wann und durch wen personenbezogene Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet werden, sobald beispielsweise die Aufbewahrungsfrist abläuft
- die Mitarbeiter regelmäßige Schulungen zum Datenschutz erhalten
- Patientenakten sicher verwahrt werden
- die Praxismitarbeiter auf Diskretion an der Anmeldung achten. Möglich ist, die Patienten mit einem Schild darauf hinzuweisen, dass sie am Empfang Abstand halten sollten, wenn mehrere Menschen dort warten
- vertrauliche Arzt-Patienten-Gespräche stets in geschlossenen Räumen stattfinden
- festgelegt ist, was bei Datenpannen und Datenschutzverstößen zu tun ist und wer die Meldung übernimmt.

Externe Dienstleister müssen Vorschriften ebenfalls einhalten

Praxen, die mit Dienstleistern zusammenarbeiten, die auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können, sollten diese sorgfältig auswählen und prüfen, ob diese die Vorschriften des Datenschutzes einhalten. Die Firmen sollten dem Praxisteam dazu ein Datenschutzsiegel oder eine Zertifizierung, zum Beispiel ISO/IEC 27001, vorlegen. Anschließend sollten Ärzte und Psychotherapeuten mit dem Dienstleister einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen, als Anlage zum Hauptvertrag. Dies ist beispielsweise notwendig, wenn die Online-Terminvergabe über einen externen Server läuft, wenn die Praxis-EDV von Externen gewartet oder wenn die Praxis ein Cloud-System (Datenspeicher im Internet) nutzt. Eine rein technische Wartung der IT-Infrastruktur durch externe Anbieter sowie die Zusammenarbeit mit Steuerberatern oder Rechtsanwälten ist hingegen keine Auftragsverarbeitung.

Datenschutzbeauftragten in der Praxis benennen

Der DSGVO zufolge müssen Praxisinhaber einen Datenschutzbeauftragten be-

nennen, wenn in der Praxis mindestens zehn Mitarbeiter ständig personenbezogene Daten verarbeiten. Erforderlich ist dies auch, wenn „besondere Kategorien von Daten“ verarbeitet werden, wozu Gesundheitsdaten zählen. „Wenn Praxisinhaber auf Nummer sicher gehen wollen, sollten sie daher in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten benennen, selbst dann, wenn sie in einer Einzelpraxis tätig sind“, empfiehlt Blank. Falls sich Praxisinhaber unsicher sind, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müsse oder nicht, hätten sie zudem die Möglichkeit, sich Rat bei der Landesdatenschutzbehörde einzuholen, sagt der stellvertretende Datenschutzbeauftragte der KV Berlin.

Zum Datenschutzbeauftragten kann ein fachlich qualifizierter, zuverlässiger Mitarbeiter oder ein externer Dienstleister ernannt werden. Der Praxisinhaber selbst darf diese Aufgabe nicht übernehmen. Blank weist darauf hin, dass der Datenschutzbeauftragte der Aufsichtsbehörde zu melden ist. In Berlin ist dies die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Maja Smolczyk (s. Kontaktdaten auf Seite 18). Den Datenschutzbeauftragten können Praxen melden, indem sie das Online-Formular



Workshop und Kompaktcheck

Tipps und Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Praxisteam auch in einem mehrstündigen Workshop, den die Arbeitsgemeinschaft Berliner Arztnetze in Kooperation mit der KV Berlin anbietet. Anhand von Mustertexten erfahren die Teilnehmer mehr über wesentliche gesetzliche Anforderungen und können sie unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Die Veranstaltung kostet pro Teilnehmer 119 Euro. Die Anmeldung ist ausschließlich online möglich unter www.agban.de. Außerdem bietet die Arbeitsgemeinschaft Berliner Arztnetze Praxen und Medizinischen Versorgungszentren einen kostenpflichtigen Kompaktcheck zur gesetzeskonformen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung an. Fragen können Interessierte per E-Mail an die Adresse info@agban.de richten.

Fortsetzung von Seite 15

unter www.datenschutz-berlin.de/meldeformular ausfüllen.

Die Ernennung des Datenschutzbeauftragten muss schriftlich als Ergänzung zum Arbeitsvertrag erfolgen, der Mitarbeiter genießt einen erhöhten Kündigungsschutz, erläutert Blank. Zu den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten gehört es, die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit in der Praxis zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Er informiert und berät das Praxisteam über dessen datenschutzrechtliche Pflichten und steht der Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner zur Verfügung.

Datenschutzerklärung auf der Internetseite

„Aktualisieren Sie in jedem Fall die Datenschutzerklärung auf Ihrer Praxis-Website“, rät KV-Datenschutzexperte Blank. Wie umfangreich die Datenschutzerklärung ausfällt, hängt davon ab, ob

beispielsweise ein Kontaktformular angeboten wird, das die eingegebenen Daten speichert. Aus der Erklärung sollte hervorgehen, was mit personenbezogenen Daten passiert, die Besucher auf der Internetseite hinterlassen. Falls Programme für statistische Erhebungen in die Website eingebunden sind, sollten Praxisteams diese in der Erklärung ebenfalls aufführen.

Einwilligungserklärungen der Patienten anpassen

Es ist gesetzlich erlaubt, dass Ärzte und Psychotherapeuten Patientendaten erfassen und speichern – sie müssen dafür keine Einwilligung der Patienten einholen. Wenn Daten an Externe weitergegeben werden, etwa an eine privatärztliche Verrechnungsstelle, ist eine Einwilligung der Patienten allerdings notwendig. „Das war vor der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung auch schon so“, sagt Blank. Wichtig ist vor allem, dass die Einwilligungserklärung einen klaren

Hinweis darauf enthält, dass Patienten ihr Einverständnis jederzeit mit Blick auf die Zukunft widerrufen können. Das sollten Praxisteams in ihren Vorlagen ergänzen.

Der Aufsichtsbehörde Sicherheitsvorfälle melden

Wird der Schutz personenbezogener Daten in der Praxis verletzt, sind Praxisteams verpflichtet, dies zu dokumentieren und die „Datenpanne“ den Aufsichtsbehörden innerhalb von 72 Stunden zu melden. Die Betroffenen müssen sie ebenfalls informieren, wenn der Vorfall für sie zu schwerwiegenden Nachteilen führen kann, etwa einer Rufschädigung. Unter einem Sicherheitsvorfall versteht die Datenschutz-Grundverordnung jede Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach gründlicher Abwä-

Wie die KV Berlin ihre Mitglieder unterstützt

In insgesamt sechs Informationsveranstaltungen hat die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin ihre Mitglieder auf Änderungen durch die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen und Fragen beantwortet. Referent Albrecht Römpp von der Arbeitsgemeinschaft Berliner Arztnetze gab Praxisteams Tipps zur Umsetzung der Verordnung. „Wir stehen auch weiterhin gerne für Fragen zur DSGVO zur Verfügung“, sagt Wolfgang Blank, stellvertretender Datenschutzbeauftragter der KV Berlin. In den vergangenen Monaten haben die Mitarbeiter des Service-Centers und KV-Experten bereits zahlreiche Fragen zur neuen Verordnung beantwortet. Ärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Fachangestellte können sich unter der Rufnummer 030 31003-999 ans Service-Center wenden. Geeignete Ansprechpartner sind auch die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin (s. Interview auf Seite 20), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) sowie die Ärztekammer Berlin. In Zusammenarbeit mit der KBV und anderen Kassenärztlichen Vereinigungen hat die KV Berlin zudem Muster und Vorlagen entwickelt, die Praxisteams Hilfestellung geben sollen. Auch auf der Website der KV Berlin können sich Ärzte und Psychotherapeuten informieren, was sie beim Datenschutz künftig beachten sollten. Informationen und Musterformulare finden sie unter www.kvberlin.de > Für die Praxis > Themen A-Z > Datenschutz für Arztpraxen > Datenschutz-Grundverordnung.

gung voraussichtlich kein Risiko für die Betroffenen darstellt. Auch hier empfiehlt Blank, die Abwägungen für den Fall von Überprüfungen schriftlich festzuhalten.

Datenschutz-Folgenabschätzung ist nur selten notwendig

Wenn wegen des Umfangs und Zwecks der Datenverarbeitung ein hohes Datenschutzrisiko besteht, kann in seltenen Fällen eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein. Notwendig ist dies beispielsweise, wenn die Praxisräume systematisch per Video überwacht werden. Praxen, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen, sind in

jedem Fall verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

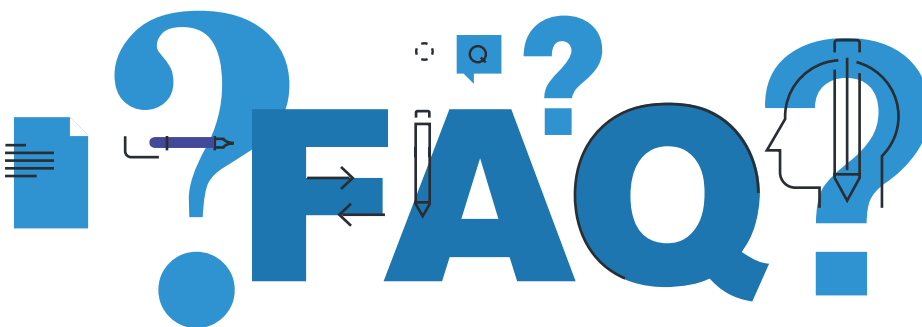
Verstöße werden konsequenter geahndet

Die Landesdatenschutzbeauftragten kontrollieren, ob Unternehmen die Vorgaben einhalten. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sollen laut neuer Verordnung konsequenter geahndet werden, zudem können die Aufsichtsbehörden höhere Bußgelder verhängen, als dies bisher üblich ist. Das Ausmaß der Sanktionen richtet sich nach Schwere und Dauer der Vorfälle sowie nach dessen Auswirkungen auf die Patienten. „Bei leichten

Verstößen werden die Aufsichtsbehörden voraussichtlich erst einmal eine Verwarnung aussprechen und die Praxisinhaber zur Änderung auffordern“, sagt KV-Datenschutzexperte Blank. Bei schweren Verstößen drohen Geldbußen von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres. Möglich sind auch Schadensersatzforderungen von Betroffenen inklusive Schmerzensgeld, zum Beispiel wegen Rufverletzung. „Wenn Praxisinhaber nachweisen können, dass in ihrer Praxis der Datenschutz gewahrt ist, müssen sie sich über Sanktionen keine Gedanken machen“, sagt Blank.

ort

Antworten auf häufige Fragen



Der Teufel steckt oft im Detail – das gilt auch für die Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Um Praxisteams zu unterstützen, beantwortet die KV-Blatt-Redaktion häufige Fragen zur Verordnung.

Wann muss eine Praxis einen Datenschutzbeauftragten benennen? Ist die Benennung auch in Praxen mit weniger als zehn Mitarbeitern vorgeschrieben? Gibt es Ausnahmen?

Die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes sieht – über die

in Artikel 37 DSGVO eingeräumte Öffnungsklausel in nationales Recht – eine Verpflichtung vor, dass Praxen, in denen mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Hierzu zählen

auch die Ärzte. In seltenen Fällen, in denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist (zum Beispiel beim Einsatz von Video-Systemen), gilt die Pflicht zur Ernennung auch für kleinere Praxen. Wenn Praxisinhaber unsicher sind, ob eine Verpflichtung besteht oder nicht, rät die KV Berlin,



Fortsetzung von Seite 17



freiwillig einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Wann benötigt eine Praxis eine schriftliche Einwilligungserklärung der Patienten? Müssen Patienten der Datenspeicherung aktiv zustimmen?

Nein. Das Erfassen, Bearbeiten und Speichern von Patientendaten in der Praxis ist gesetzlich gestattet. Einwilligungen müssen Ärzte, Psychotherapeuten und ihre Mitarbeiter jedoch bei der Weitergabe von Daten, zum Beispiel an Labore oder an privatärztliche Verrechnungsstellen, einholen. Das gilt jedoch nicht bei pseudonymisierten Daten.

Darf der Patient im Wartezimmer noch mit seinem Namen aufgerufen werden?

Ja, sofern der Patient dem nicht widerspricht. Eine mögliche Alternative wären vereinbarte Aliasnamen.

Reicht ein Aushang „Patienteninformation“ in der Praxis aus?

Ja, sofern jeder Patient mindestens ein Mal auf diese Information zur Kenntnisnahme hingewiesen wird.

Müssen Ärzte und Psychotherapeuten Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung bezüglich der Patientendaten mit der KV Berlin abschließen?

Nein. Die Weitergabe der Daten an die Kassenärztlichen Vereinigungen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Sind Ärzte und Psychotherapeuten verpflichtet, Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung mit Laboren abzuschließen?

Nein. Ärzte und Psychotherapeuten müssen immer dann einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (als Anlage zum Hauptvertrag) abschließen, wenn ein externer Dienstleister auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen kann. Sie sind nicht dazu verpflichtet, wenn sie Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige anderer Berufe beauftragt haben, die als „Geheimnisträger“ gelten, oder wenn sie Daten auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften weitergeben, zum Beispiel an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung.

Leiten Praxismitarbeiter Daten etwa an Labore weiter, müssen sie jedoch zuvor eine Einwilligung des Patienten zur Weitergabe der Daten einholen. Eine Ausnahme hierbei besteht wiederum bei Daten, die zuvor durch die Praxis pseudonymisiert wurden.

Müssen Schränke, in denen Patientenakten aufbewahrt werden, auch

bei Anwesenheit des Praxispersonals verschlossen sein?

Nein, solange jemand in Reichweite der Patientenakten ist und diese im Auge behalten kann, reicht es, wenn die Schubladen geschlossen sind.

Müssen Rechner in der Praxis passwortgeschützt gesperrt sein oder genügt ein Bildschirmschoner?

Stand der Technik in der IT-Sicherheit und dem Datenschutz ist die Absicherung der PCs mit einem passwortgeschützten Bildschirmschoner. Die Zeit zur automatischen Aktivierung des Bildschirmschoners sollte möglichst niedrig eingestellt sein. Es sollte ein sicheres Passwort vergeben werden.

Wer ist die für Ärzte und Psychotherapeuten in Berlin zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde?

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Maja Smolczyk
Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Tel.: 030 13889-0
Fax: 030 2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Internet: www.datenschutz-berlin.de





Die Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr und donnerstags von 10 bis 18 Uhr erreichbar. Ihren Datenschutzbeauftragten können Praxisteams online melden unter www.datenschutz-berlin.de/meldeformular. Unter www.datenschutz-berlin.de > Wirtschaft/Verwaltung finden sie ein Formular zur Meldung von Datenpannen.

CHECKLISTE: DAS IST IN PUNCTO DATENSCHUTZ ZU TUN





Ab 25. Mai 2018:
Nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union müssen Ärzte und Psychotherapeuten nicht nur die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten, sondern dies auch nachweisen.

> ALLE PRAXEN UND MEDIZINISCHEN VERSORGUNGSZENTREN

- ▶ Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die in der Praxis anfallen. 
- ▶ Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Praxis zum Schutz von personenbezogenen Daten ergreift. 
- ▶ Bereitstellung einer Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis, zum Beispiel als Aushang in den Praxisräumen und auf der Praxis-Website. 
- ▶ Verträge zur Auftragsverarbeitung mit Softwareanbietern und anderen Dienstleistern anpassen oder neu abschließen. Solche Verträge sind notwendig, wenn Auftragnehmer auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können. 

> GROßE PRAXEN UND MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN

- ▶ Beauftragen eines Datenschutzbeauftragten, wenn in der Praxis mindestens zehn Personen regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, zum Beispiel am Empfang oder bei der Abrechnung. Übernimmt ein Mitarbeiter diese Aufgabe, benötigt dieser eventuell eine Schulung. 
- ▶ Melden der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Praxis an die zuständige Aufsichtsbehörde. 

> DAS KANN AUßERDEM ERFORDERLICH SEIN

- ▶ In seltenen Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig sein, zum Beispiel wenn große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet oder die Praxisräume systematisch videoüberwacht werden. Diese Praxen benötigen unabhängig von ihrer Größe ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten. 
- ▶ Praxen, die mit Einwilligungserklärungen des Patienten arbeiten, zum Beispiel zur Weitergabe von Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle, müssen die Erklärung um einen Hinweis auf Widerrufbarkeit ergänzen. 
- ▶ Praxen, die eine Internet- oder Facebook-Seite anbieten, sollten die Datenschutzerklärung prüfen und gegebenenfalls anpassen; dies gilt ebenso, wenn personenbezogene Daten zum Beispiel über Kontaktformulare oder für einen Praxis-Newsletter erfasst und gespeichert werden. 

Informationen, die Ihnen bei der Erledigung der Aufgaben helfen sollen, finden Sie in der Praxisinformation der KBV „Ab 25. Mai gelten neue Vorschriften zum Datenschutz: Was Praxen jetzt wissen müssen“ sowie auf der Internetseite der KBV www.kbv.de/datenschutz.

Maja Smoltczyk zur Datenschutz-Grundverordnung

„Beim Datenschutz hat sich gar nicht so viel geändert“



Maja Smoltczyk ist Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Seit Anfang 2016 ist Maja Smoltczyk Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren sowie in Fragen des Datenschutzes zu informieren und zu beraten. Im KV-Blatt erläutert die Juristin, worin sie die Vorzüge der neuen Datenschutz-Grundverordnung sieht, wie sie Unternehmen bei der Umsetzung unterstützt und wie hoch das Risiko für Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung ist.

Bringt die europäische Datenschutz-Grundverordnung den Datenschutz in Berlin entscheidend voran? Wenn ja – wodurch?

Smoltczyk: Die Datenschutz-Grundverordnung ist der richtige Schritt, um unser Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in das digitale Zeitalter zu überführen. Die Digitalisierung greift mittlerweile in sämtliche Lebensbereiche ein, im medizinischen Bereich fallen mir als Bei-

spiele die Telemedizin, Fitness-Apps oder die elektronische Gesundheitskarte ein. Diese Entwicklungen bringen viele Vorteile und Chancen für uns alle. Eine unkontrollierte automatisierte Verarbeitung unserer persönlichen Daten birgt aber auch Risiken, zum Beispiel die Gefahr intransparenter und diskriminierender Entscheidungen. Gerade im medizinischen Bereich kann es weitreichende Konsequenzen für Menschen haben, wenn Daten über ihren Gesundheitszustand ohne ihr Wissen in die Hände Dritter geraten. Ich begreife Datenschutz daher als notwendige Ergänzung und nicht als Konkurrenz zur Digitalisierung. Der europäische Gesetzgeber hat das zum Glück erkannt und mit der europäischen Verordnung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gestärkt und die Befugnisse der Aufsichtsbehörden deutlich ausgeweitet. Insbesondere im Bereich der Transparenz hat sich viel getan. Das ist elementar wichtig, denn nur, wenn wir darüber informiert sind, wer was wann über uns weiß, können wir unsere Rechte auch geltend machen.

Wie wichtig ist Datenschutz in Arztpraxen und psychotherapeutischen Praxen? Inwieweit profitieren die Patienten von der DSGVO?

Smoltczyk: Datenschutz spielt in Arztpraxen eine überragend wichtige Rolle, denn das gesamte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient beruht darauf, dass vertraulich mit den Gesundheitsdaten umgegangen wird. Vertraulichkeit ist die grundlegende Basis für eine erfolgreiche Behandlung und wird deshalb auch durch verschiedene Regelungen des Berufsrechts, aber auch durch die ärztliche Schweigepflicht, geschützt.

All diese Regelungen hatten schon vor der DSGVO Bestand und gelten auch weiterhin. Mit den neuen Regelungen wurden die Betroffenenrechte, insbesondere die Informationspflichten, aber noch ausgeweitet. Über die bisherigen Einsichts- und Auskunftsrechte hinaus werden Patientinnen und Patienten nun von vornherein vollumfänglich über die Datenverarbeitung informiert.

Wie weit sind aus Ihrer Sicht insbesondere kleinere Betriebe in Berlin – wie beispielsweise Arztpraxen – bei der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO?

Smoltczyk: Wir erhalten seit Monaten eine Vielzahl von schriftlichen und telefonischen Anfragen von Arztpraxen zur DSGVO. Aus den Anfragen lässt sich erkennen, dass die anfragenden Stellen sich intensiv mit der Umsetzung befassen. Wie weit eine Umsetzung in der Fläche bereits erfolgt ist, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Da meine Behörde die neuen Regelungen erst seit Kurzem anzuwenden hat, fehlt hier derzeit noch die Prüferfahrung.

Mit welchen Schwierigkeiten haben insbesondere kleinere Betriebe zu kämpfen?

Smoltczyk: Schwierigkeiten bereitet vor allem die rechtliche Auslegung einiger Regelungen. So ist eine der häufigsten Fragen, welche konkreten Informationen mit in die Patienteninformation aufgenommen werden müssen oder inwieweit auch kleinere Arztpraxen von Einzelärzten oder sehr kleinen Praxisgemeinschaften einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Letzteres ist übrigens nicht der Fall; bei Praxen mit weniger als zehn Beschäftigten ist eine Bestellpflicht in der Regel nicht erforderlich.

Wie kontrollieren Sie und Ihre Behörde, ob die Vorgaben der DSGVO in Berlin eingehalten werden?

Smoltczyk: Wer sich in seinem Recht auf Datenschutz verletzt sieht, kann sich jederzeit mit einer Beschwerde an meine Behörde wenden. Je nach Art der Beschwerde prüfen wir dann auf Grundlage der DSGVO den konkreten Sachverhalt oder ob in dem geprüften Unternehmen organisatorische oder strukturelle Datenschutzängel vorliegen. Bei komplexen oder besonders schwerwiegenden Vorfällen nehmen wir auch Vorort-Prüfungen vor. Dafür müssen die Verantwortlichen meinen Beschäftigten Zugang zu ihren Geschäftsräumen und Datenverarbeitungssystemen gewähren. Auch ohne konkrete Beschwerde oder Verdacht kann meine Behörde jederzeit von Amts wegen eine Prüfung durchführen. Derzeit ist das Beschwerdeaufkommen bei uns jedoch so hoch, dass solche Initiativprüfungen zunächst hinten an gestellt werden müssen.

Wie hoch ist das Risiko für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, abgemahnt zu werden oder ein Bußgeld zahlen zu müssen?

Smoltczyk: Mit der DSGVO haben die Aufsichtsbehörden den klaren Auftrag bekommen, Verstöße gegen das Datenschutzrecht konsequent zu ahnden. Diese Sanktionen sollen auch eine abschreckende Wirkung haben. Gleichzeitig gilt aber natürlich, wie bisher auch, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und so wird auch künftig niemand fürchten müssen, wegen einer Ordnungswidrigkeit in den Ruin getrieben zu werden. Das Ziel meiner Behörde ist es auch nicht, Bußgelder einzunehmen, sondern Datenschutz sicherzustellen.

Ich kann deshalb nur immer wieder betonen, dass Panik nicht angebracht ist. Es ist wichtig, dass datenverarbeitende Stellen sich gründlich mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen auseinandersetzen. Wer den Datenschutz bisher ernst genommen hat, wird feststellen, dass sich so viel gar nicht geändert hat, da wir in Deutschland ja schon immer ein vergleichsweise hohes Datenschutzniveau hatten.

Unternehmen, die bisher nicht viel Zeit in den Datenschutz investiert haben, sollten die Datenflüsse in ihren Geschäftsprozessen nun unbedingt analysieren, das heißt, sich bewusst machen, welche Arten von personenbezogenen Daten sie für welche Zwecke und bei welchen Abläufen erheben und verarbeiten. So können sie beurteilen, ob diese Datenverarbeitungen gesetzlich erlaubt sind, weil sie zum Beispiel für vertragliche Zwecke erforderlich sind. Anderenfalls müssen gegebenenfalls Einwilligungen eingeholt werden. Diese Vorgänge müssen für die Betroffenen transparent sein.

Darüber hinaus sollten Unternehmen darauf gefasst sein, dass Betroffene ihre Rechte geltend machen, zum Beispiel

Auskunfts- und Löschrechte. Damit diese Ansprüche in der gesetzlich vorgesehenen Zeit abgearbeitet werden können, müssen entsprechende Verfahrensprozesse vorbereitet sein. Wer diese Analyse einmal gründlich vorgenommen hat, ist bereits gut aufgestellt.

Ein wichtiger Faktor ist zudem die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Wer dazu beiträgt, dass rechtswidrige Zustände schnell behoben werden und mit der Aufsicht kooperiert, hat auch keine horrenden Geldbußen zu erwarten. Das Risiko von Abmahnungen kann ich nicht beurteilen, da es sich dabei um zivilrechtliche und wettbewerbsrechtliche Fragen handelt. Meine Behörde ist in solche Verfahren grundsätzlich nicht involviert.

Wie unterstützen Sie Firmen bei der Umsetzung der DSGVO?

Smoltczyk: Meine Behörde kann Beratungen nur im Rahmen ihrer begrenzten Ressourcen leisten. Wir konzentrieren uns dabei vor allem auf kleine Unternehmen, Freiberufler und Vereine, die sich eine umfassende Rechtsberatung nicht leisten können. Aufgrund des extrem hohen Anfrageaufkommens haben wir mittlerweile eine eigene Telefon-Hotline für Berliner Unternehmen geschaltet, um dringende Fragen zur DSGVO zu beantworten. Darüber hinaus haben wir in Zusammenarbeit mit den anderen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine Reihe von an Unternehmen adressierte Informationsmaterialien, die sogenannten Kurzpapiere, zu den wichtigsten Neuerungen erarbeitet. Diese sind auf unserer Webseite unter www.datenschutz-berlin.de/kurzpapiere.html abrufbar.

Service der KV Berlin

Sie fragen – wir antworten



In unserer neuen Rubrik greifen wir häufige Fragen auf, die den Mitarbeitern des Service-Centers oder der Fachabteilungen der KV Berlin gestellt wurden. Die Antworten sollen dazu beitragen, Sie in Ihrem Praxisalltag zu unterstützen.

Wir wollen demnächst in den Urlaub und werden unsere Praxis in dieser Zeit schließen. Was müssen wir beachten?

Ärzte und Psychotherapeuten können sich bei Urlaub, Krankheit, Mutterschutz, Pflege naher Angehöriger oder Fortbildung bis zu einer Dauer von drei Monaten innerhalb der letzten zwölf Monate vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, muss sie dem Arztregister der KV Berlin mitgeteilt werden.

Hierzu bitten wir Sie, Ihre jeweilige Vertretungsmeldung im Bereich der Online-Dienste selbstständig einzugeben. Melden Sie sich einfach mittels Ihres Benutzernamens und Ihres Kennworts über Ihren Zugang zum KV-Portal an und wählen Sie in der linken Statusleiste den Menüpunkt „Vertretungen“ aus. Nach Angabe Ihrer persönlichen Daten (Name,

Vorname, BSNR, LANR, Vertretungszeitraum) und gegebenenfalls dem Vermerk eines oder mehrerer Vertreter können Sie die Meldung abspeichern.

Eine Besonderheit bei der Angabe eines Vertreters gilt für Psychotherapeuten. Wegen der besonders engen Patienten-Therapeuten-Beziehung regeln die Bundesmantelverträge, dass eine Vertretung bei den probatorischen Sitzungen und bei der genehmigten Psychotherapie in der Regel unzulässig ist.

Zu beachten ist weiterhin, dass grundsätzlich nur ein Facharzt desselben Fachgebiets als Vertretung zugelassen ist. Es ist unzulässig, Patienten an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst oder an eine Fachabteilung eines Krankenhauses zu verweisen.

Weitere Informationen zum Thema Vertretungsregelungen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.kvberlin.de > Für die Praxis > Themen von A-Z > Vertretung. Für Rückfragen stehen Ihnen

unsere Mitarbeiter des Service-Centers unter der Telefonnummer 030 31 003-999 zur Verfügung.

Welche Patienten können das Hautkrebscreening als EBM-Leistung (GOP 01745) in Anspruch nehmen?

Anspruch auf das Hautkrebscreening haben alle Patienten ab dem Alter von 35 Jahren. Sie können diese Leistung jedes zweite Jahr in Anspruch nehmen, also nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres.

Ein Beispiel: Eine 40-jährige Patientin ist in der GKV versichert und hat ihr letztes Hautkrebscreening im August 2017 wahrgenommen. Da die Untersuchung alle zwei Jahre durchgeführt werden darf und damit das Kalenderjahr gemeint ist, ist die Untersuchung bei dieser Patientin ab Januar 2019 wieder abrechnungsfähig.

Gibt es das Hautkrebscreening auch für Versicherte unter 35 Jahren?

Ja! Und zwar bei Sonderverträgen mit der Symbolnummer (SNR) 99200. Die KV Berlin hat mit fünf Krankenkassen Sonderverträge abgeschlossen. Im Rahmen dieser Verträge können Hautärzte eine Untersuchung zur Früherkennung von Hautkrebs auch bei Patienten unter 35 Jahren durchführen. Diese Leistung wird von den Vertragspartnern extra-budgetär vergütet. Die Sonderverträge zum Hautkrebscreening vergüten diese Untersuchung alle zwei Jahre, frühestens nach Ablauf von sieben Quartalen. Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der beteiligten Krankenkassen ab dem vertraglich festgelegten Lebensjahr.

Anzeige

		Wirtschaft Medizin Recht
Wir beraten und vertreten • niedergelassene Ärzte • MVZ • Krankenhausträger • Leistungserbringer im Gesundheitsmarkt • angestellte Ärzte • Chefärzte • Arbeitgeber		
Zulassung • Gründung / Auseinandersetzung von Ärztlichen Kooperationen • MVZ • Vertragsarztrecht • Arbeitsrecht • KV-Abrechnung • Berufsrecht • Nachfolgeregelung / Erbrecht • Steuern		
WMR Fiedler + Venetis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH		Ihre Ansprechpartner: RA André Fiedler Fachanwalt für SteuerR Fachanwalt für MedizinR RA Frank Venetis Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dorotheenstraße 3 10117 Berlin fon 030/88716360 fax 030/887163612 info@wmr-kanzlei.de www.wmr-kanzlei.de		



Würdesäule.

Bildung ermöglicht Menschen,
sich selbst zu helfen und aufrechter
durchs Leben zu gehen.

brot-fuer-die-welt.de/bildung

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

DMP Herzinsuffizienz

Bald gibt es ein eigenes Programm für Patienten mit Herzschwäche



Im neuen Programm wird Patienten mit Herzinsuffizienz empfohlen, sich regelmäßig zu bewegen.

Patienten mit Herzschwäche können künftig an einem eigenen Disease-Management-Programm (DMP) teilnehmen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen. Bislang war die Behandlung der Herzinsuffizienz in einem Modul des DMP Koronare Herzkrankheit verankert.

Laut Gemeinsamem Bundesausschuss (G-BA) wird chronische Herzinsuffizienz immer häufiger festgestellt, da die Zahl älterer Menschen in Deutschland zunimmt. Patienten mit Herzschwäche sind überwiegend älter und in hohem Maße mehrfacherkrankung. Diesem Versorgungsbedarf will der G-BA mit einem eigenständigen DMP Herzinsuffizienz gerecht werden. Patienten mit Herzschwäche, die bereits in das DMP Koronare Herzkrankheit eingeschrieben sind, können weiter-

hin daran teilnehmen. Das Zusatzmodul Herzinsuffizienz ist allerdings zum 1. April weggefallen (wir berichteten).

Lebensqualität steigern

Das neue DMP Herzinsuffizienz soll auch für Patienten zugänglich sein, deren Herzschwäche nicht auf einer Erkrankung der Herzkranzgefäße beruht, sondern andere Gründe hat. Ziel ist es, durch eine optimale ambulante Behandlung der Patienten mit Schulungen und leitliniengerechter medikamentöser Therapie die gesundheitsbezogene Lebensqualität der Betroffenen zu steigern, die Belastungsfähigkeit zu erhalten sowie das Fortschreiten der Erkrankung zu verhindern oder zu verlangsamen. Klinikaufenthalte sollen vermieden und Begleiterkrankungen angemessen behandelt werden.

Das Programm orientiert sich an medizinischen Leitlinien. Die Patienten erhalten die Empfehlung, sich regelmäßig zu bewegen und eine angemessene tägliche Flüssigkeitsmenge zu sich zu nehmen. Der Konsum von Alkohol und Nikotin sollte reduziert beziehungsweise eingestellt werden. Das Programm enthält zudem Empfehlungen zur medikamentösen Therapie, außerdem werden bestimmte Begleiterkrankungen wie beispielsweise Depressionen und Niereninsuffizienz berücksichtigt.

Warnsignale frühzeitig erkennen

Die Patienten sollen dabei unterstützt werden, Warnsignale des eigenen Körpers wie zum Beispiel eine rasche Gewichtszunahme durch Wasseransammlungen im Gewebe frühzeitiger zu

erkennen, um eine Verschlechterung der Erkrankung und Krankenhausaufenthalte zu vermeiden. Für schwer kranke Patienten besteht außerdem die Möglichkeit der Unterstützung durch ein individuelles Case Management unter ärztlicher Anleitung. Für bestimmte Patienten kann darüber hinaus der Einsatz von Herzschrittmachern oder implantierbaren Defibrillatoren infrage kommen. Der klinische Status der Patienten und ihre Belastbarkeit sollen im Rahmen eines in dem DMP vorgesehenen Monitorings ständig überprüft werden.

Regionale Verträge

Wenn das Bundesgesundheitsministerium dem G-BA-Beschluss zustimmt, können die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen regionale Verträge zu dem neuen DMP abschließen. Erst danach kann das Programm starten.

Laut G-BA sind in Deutschland etwa zwei bis drei Millionen Menschen an Herzschwäche erkrankt. Ihr Herz ist nicht mehr in der Lage, den Körper mit

ausreichend Blut und dadurch mit genügend Sauerstoff zu versorgen, um den Stoffwechsel sicherzustellen. Typische Symptome sind Müdigkeit, Leistungsminderung sowie Flüssigkeitsansammlungen im Gewebe. Die Patienten merken die Herzinsuffizienz vor allem bei körperlicher Belastung. Weitere Informationen gibt es im Internet unter:

www.g-ba.de > Suche: Behandlung Herzinsuffizienz Disease-Management-Programm

ort

Anzeige



CGM TURBOMED
Arztinformationssystem

CGM TURBOMED
NATÜRLICH ECHT.

Synchronizing Healthcare

Arztsein ist nicht nur Erfüllung. Arztsein ist herausfordernd, bedeutet große Verantwortung und manchmal auch, an seine Grenzen zu stoßen. Wie wichtig es doch ist, dabei ein verlässliches Arztinformationssystem an seiner Seite zu wissen. Und zwar eins, das die Anforderungen kennt, denen Sie sich tagtäglich stellen müssen. Das im wahrsten Sinne des Wortes keine Umstände macht, sondern Ihnen den direkten Weg zeigt. Das genau das hat, was Sie brauchen. Und dabei einfach und echt ist – natürlich echt: CGM TURBOMED.

cgm.com/turbomed

IHRE PARTNER IN BERLIN

TURBOMED® Berlin
IT in der Medizin

TURBOMED Berlin GmbH
Juliusstr. 19, 12051 Berlin
T +49 (0) 30 85128-48
F +49 (0) 30 627267-32
info@turbomed-berlin.de
turbomed-berlin.de

WinterKlee EDV
EDV - Service für Ärzte
T +49 (0) 30 56498704
F +49 (0) 30 627267-32
wk@winterklee.de
winterklee.de

CGMCOM-5177_TUR_0917_LEM

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie

Die Dokumentation der Ultraschalldiagnostik wird angepasst



Bei den Anforderungen an Ultraschall-Dokumentationen hat sich einiges geändert.

Die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation in der Ultraschalldiagnostik wird geändert. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin hat am 29. Mai einem Änderungsvorschlag der zuständigen Fachkommission zugestimmt. Im Wesentlichen geht es dabei um die besonderen Anforderungen an die Dokumentation unter Berücksichtigung der sonographischen Techniken sowie der unterschiedlichen Organbereiche und Körperregionen.

Hintergrund: Seit der Einführung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Dokumentation in der Ultraschalldiagnostik vom Juni 2013 gab es Änderungswünsche der Kommissionsmitglieder bei speziellen Untersuchungsanforderungen im Bereich der Gefäßdiagnostik.

Beispielsweise wurde das Erfordernis der beidseitigen Untersuchung der Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße als nicht mehr haltbar angesehen. Auch die Begrenzung des Untersuchungsumfanges auf die klinisch relevante Seite bei der einseitigen, symptomatischen Varikosis bei normaler Funktionsdiagnostik der Gegenseite, bei einer arteriovenösen Fistel nach interventionellem Eingriff oder bei der tiefen Beinvenenthrombose führte zu Diskussionen über die betreffenden Beurteilungskriterien.

In bestimmten Fällen genügt eine einseitige Untersuchung

Aus den Erfahrungswerten leiten die Mitglieder der Ultraschallkommission ab, dass zwar generell eine vergleichende Untersuchung beider Seiten

gefordert werden sollte, jedoch in bestimmten Fallkonstellationen auch eine einseitige Untersuchung als ausreichend erachtet wird. Deswegen wurden die bereits existierenden Beurteilungskriterien abgemildert. Auch wurde es als sinnvoll erachtet, die Anzahl der geforderten Beschallungsstellen, Ableitungsstellen und Gefäßabschnitte strenger als bisher an die Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes anzupassen.

Um Anforderung für das Bauchaortenaneurysma ergänzt

Zudem wurde die Richtlinie im Bereich Abdomen und Retroperitoneum (AB 7.1) bei den großen Abdominalgefäßen um die Anforderung für das Bauchaortenaneurysma ergänzt, da der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 20. Oktober 2016 die Einführung eines einmaligen Ultraschallscreenings auf Bauchaortenaneurysmen für Männer ab 65 Jahren beschlossen und bestimmte Untersuchungsparameter in der G-BA-Richtlinie (US-BAA-RL) verbindlich definiert hat. Zum 1. Januar 2018 wurde folglich die EBM-Nummer 01748 eingeführt.

Die Änderungen (im Wesentlichen handelt es sich um den Paragraph 5 der Beurteilungsrichtlinie und dort um die Kriterien zur Qualitätsbeurteilung für die Anwendungsbereiche und Anwendungsklassen) werden im Internet unter www.kvberlin.de > Für die Praxis > Qualität > QS-Leistungen > Überblick QS-Leistungen > Ultraschalldiagnostik komplett veröffentlicht und treten mit der Veröffentlichung im KV-Blatt in Kraft (siehe „amtliche Bekanntmachungen“ in dieser Ausgabe auf Seite A1604).

kv berlin

Budgetierung

Ausgabenbegrenzung bei der Behandlung von multimorbiden Patienten

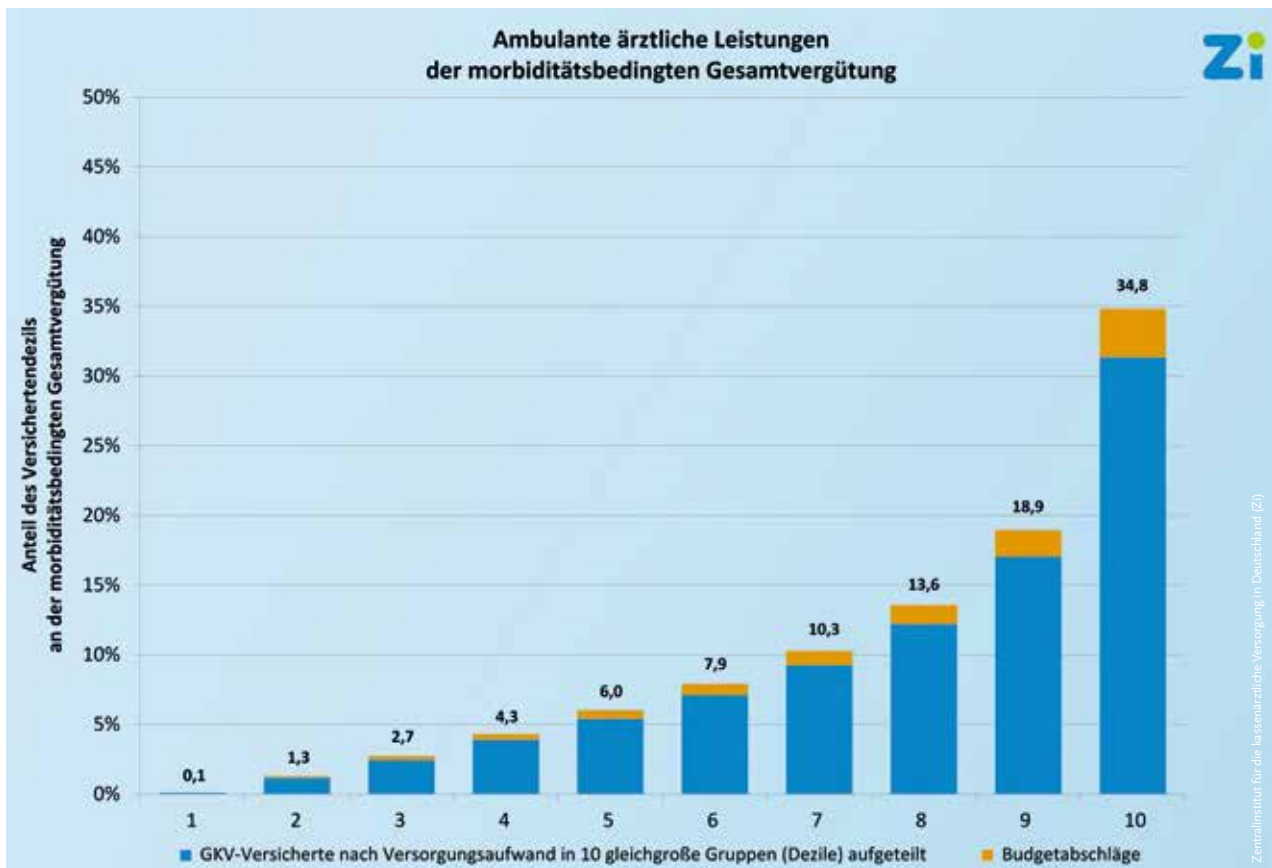
Wie verteilen sich die Ausgaben für die ambulante ärztliche Versorgung auf die gesetzlich Versicherten? Dieser Frage ist das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) nachgegangen.

Die Auswertung der ärztlichen Abrechnungsdaten von 2015 hatte das Zi im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vorgenommen. Dabei wurde nur die sogenannte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) herangezogen, die einen wesentlichen Teil der ärztlichen Vergütung ausmacht, aber in ihrer Höhe gesetzlich begrenzt

ist. Alle gesetzlich Versicherten – 73 Millionen – wurden in zehn gleich große Gruppen aufgeteilt, sodass in jeder Gruppe zehn Prozent (7,3 Millionen) aller gesetzlich versicherten Personen vertreten sind. Insgesamt betragen die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für die vertragsärztliche Versorgung im Jahr 2015 etwa 35,6 Milliarden Euro, davon entfielen rund 24 Milliarden Euro auf die MGV. Das Zehntel der Versicherten mit dem geringsten Versorgungsaufwand beanspruchte 0,1 Prozent der MGV, das Zehntel mit dem höchsten Versorgungsaufwand verbrauchte 34,8 Prozent (rund 8,4 Milliarden Euro).

Aufgrund der Budgetierung erhalten die Vertragsärzte und Psychotherapeuten allerdings nicht den vollen Gegenwert ihrer Arbeit erstattet. Über alle Fachgebiete hinweg werden etwa zehn Prozent der durchgeführten ärztlichen Leistungen nicht ausbezahlt. Für das Zehntel der Patienten, für die die meisten Leistungen durchgeführt wurden, mussten die Vertragsärzte mit knapp einer Milliarde Euro auch absolut die höchsten Abzüge hinnehmen. Damit trifft die gesetzliche Ausgabenbegrenzung insbesondere die Vertragsärzte, wenn sie Patienten behandeln, die aufgrund von Mehrfacherkrankungen häufig auf ärztliche Hilfe angewiesen sind.

zi/vel



Ambulante ärztliche Versorgung - Verteilung der morbiditätsorientierten Vergütung (MGV) auf die gesetzlich Versicherten im Jahr 2015.

Honorarbericht für das Quartal 4/2017

Honorarauszahlungen zeigen positive Entwicklung

Die Gesamthonorargutschrift des vierten Quartals 2017 ist im Vergleich zum Vorjahresquartal um etwa 4,8 Prozent gestiegen. Das zeigt eine Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin. Der komplette Honorarbericht steht auf der Homepage zum Herunterladen bereit.

Insgesamt belief sich die Honorarauszahlung an alle Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Institute, Einrichtungen und Krankenhäuser für das vierte Quartal 2017 auf rund 479 Millionen Euro. Während sich die Honorarauszahlungen im Bereich der budgetierten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) lediglich um rund vier Prozent erhöht haben, stieg die Honorargutschrift für Einzelleistungen (EGV) um 7,8 Prozent auf etwa 164 Millionen Euro. Im Bereich der sonstigen Kostenträger hielt die Entwicklung der vergangenen Quartale an; die Honorarauszahlungen beliefen sich auf 3,97 Millionen

Euro und waren damit rund ein Drittel niedriger als im Vorjahresquartal.

Positive Entwicklung kam beim einzelnen Arzt an

Betrachten wir nun die Honorarentwicklung auf der Versorgungsbereichsebene. Die beiden Grafiken aus dem Honorarbericht 4/2017 verdeutlichen, dass die positive Entwicklung der Honorargutschrift tatsächlich beim einzelnen Arzt angekommen ist.

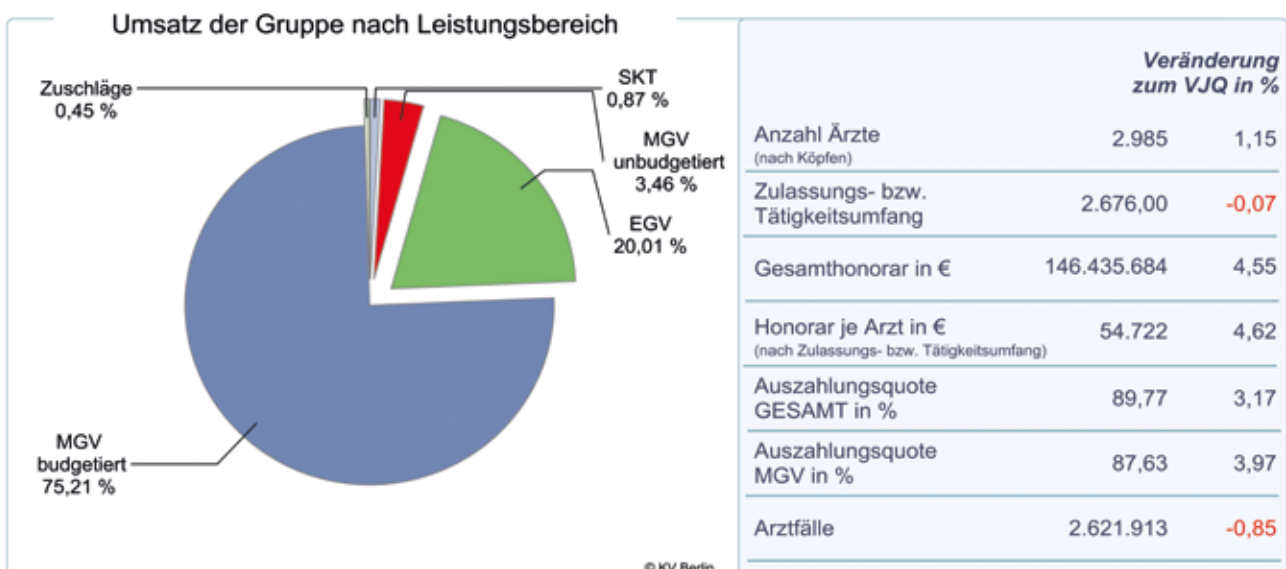
Im hausärztlichen Versorgungsbereich stieg das Honorar je Arzt (immer unter Berücksichtigung des Tätigkeits- beziehungsweise Zulassungsumfangs) um 4,62 Prozent auf rund 54.722 Euro im Durchschnitt. Im fachärztlichen Versorgungsbereich erhöhte sich diese Kennzahl um 5,78 Prozent auf durchschnittlich rund 55.027 Euro. Die leicht bessere

Honorarentwicklung im fachärztlichen Versorgungsbereich ist dadurch zu erklären, dass der Anteil der EGV-Leistungen, die wir als einen bedeutenden Treiber der positiven Honorarentwicklung identifiziert haben, mit 40 Prozent am Gesamthonorar doppelt so hoch war wie im hausärztlichen Versorgungsbereich.

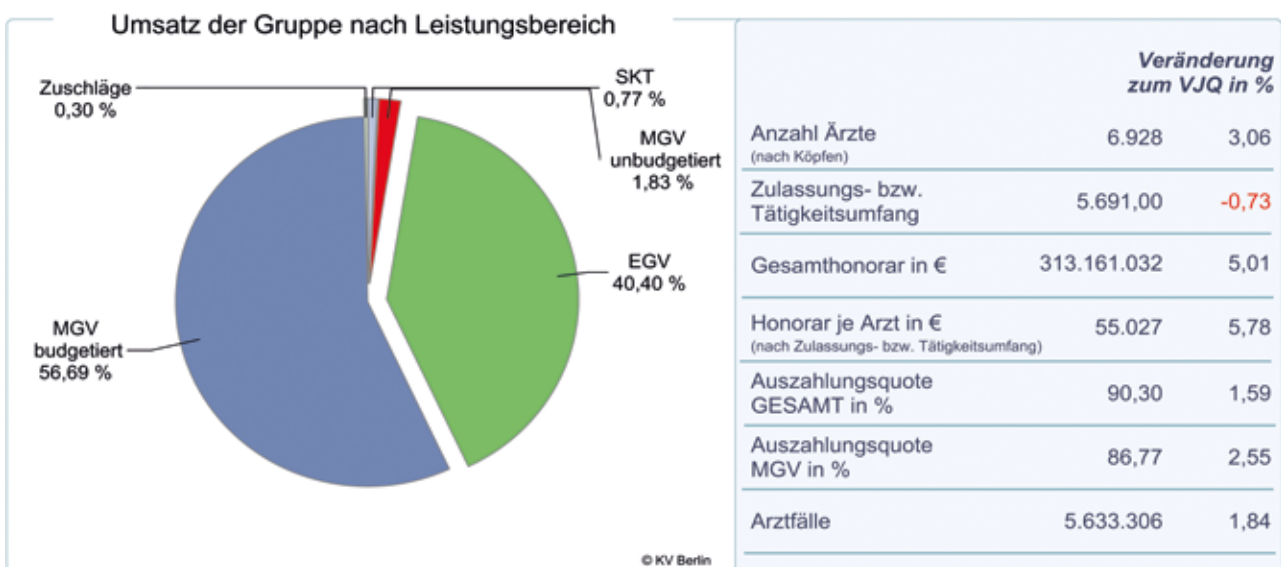
Verhältnis von MGV-Honorar zu EGV-Honorar

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Anteilsverhältnis von MGV-Honorar zu EGV-Honorar auch bei den einzelnen Arztgruppen des fachärztlichen Versorgungsbereichs höchst unterschiedlich ausfiel. Zudem verzeichneten nicht alle Leistungen der EGV die hier festzustellenden Zuwächse. Veränderungen im Bereich der psychotherapeutischen Leistungen im Kapitel 35 EBM sowie die Ausdeckelung von Gesprächsleistungen in den EBM-Kapiteln

Hausärztlicher Versorgungsbereich (ohne Institute)



Fachärztlicher Versorgungsbereich (ohne Institute)



22 und 23, also die Überführung dieser Leistungen von der MGV in die EGV im Jahr 2017, hatten maßgeblichen Anteil an der positiven Entwicklung der Honorare.

Es lohnt sich also ein Blick auf die einzelnen Arztgruppen, zumal mit diesem

Honorarbericht des Quartals 4/2017 in dieser Systematik zum ersten Mal ein Vergleich mit Daten des Vorjahresquartals aus unserem ersten Bericht für das Quartal 4/2016 möglich ist. Der Honorarbericht steht zum Herunterladen bereit unter:

www.kvberlin.de > Für die Praxis > Abrechnung und Honorar.

*Dr. rer. pol. Markus Jäckel,
Hauptabteilungsleiter
Abrechnung/Honorarverteilung
bei der KV Berlin*

Anzeige



Steuerberater Dipl.-Kfm. Frank Goldberg Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

RLV, QZV, MVZ und BAG sind für uns gängige Abkürzungen im Zusammenhang mit der Beratung von Medizinern. Die ständigen Änderungen im Gesundheitswesen und die damit verschärften wirtschaftlichen Anforderungen stellen auch an den Berater erhöhte Ansprüche. Diesen Ansprüchen zu genügen, hat in unserer Kanzlei höchste Priorität.

Berlin/Haus der Schweiz
Friedrichstr. 155-156 / Unter den Linden 24
10117 Berlin
Tel.: 030 / 20 61 46-6 Fax: 030 / 20 61 46 70
www.steuerberater-goldberg.de
fg@steuerberater-goldberg.de



Weitere Niederlassung:
Berlin-Brandenburg
Dorfstraße 58
16356 Ahrensfelde
Fax: 030 / 936 690 559
Tel.: 030 / 936 690 551

Meldungen

Formulare wurden angepasst

Zum 1. Juli 2018 gilt das neu gestaltete Formular 9. Dort kann nun das Vorliegen einer Behinderung oder der Frühgeburt eines Kindes bestätigt werden. Außerdem wurde das Formular um eine Beantragungsmöglichkeit erweitert. Hintergrund sind neue Regelungen im Mutterschutzrecht, die im letzten Jahr in Kraft getreten sind. Die Mutter kann die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach Entbindung verlängern beziehungsweise beantragen, wenn der Arzt vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung beim Kind eine Behinderung festgestellt hat. Ab Oktober 2018 werden zudem neue Formulare eingeführt: Formular 64 zur Verordnung medizinischer Nachsorge für Mütter und Väter sowie Formular 65 Ärztliches Attest Kind.

G-BA beschließt weitere ASV-Angebote

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Mitte Mai ausgewählte seltene Lebererkrankungen in die ambulante spezialärztliche Versorgung (ASV) mit aufgenommen. In der entsprechenden ASV-Richtlinie wurden drei Erkrankungen zusammengefasst: Biliäre Zirrhose, Primär sklerosierende Cholangitis und Autoimmunhepatitis.

Zu Mitte Juni wurde außerdem Morbus Wilson, eine selten auftretende erbliche Störung des Kupferstoffwechsels, in die ASV aufgenommen. Interessierte Fachärzte können dem erweiterten Landesausschuss ihre Teilnahme anzeigen.

kbv/vel

EBM-Anpassung

Antibiotikaeinsatz senken

Ab dem 1. Juli 2018 wird der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) angepasst. Durch eine schnellere Diagnostik vor einer Antibiotika-Verordnung soll der zielgenaue Antibiotikaeinsatz gefördert und somit Resistenzen vermieden werden.

Mit dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses ist ein erster Schritt

zur Anpassung von labordiagnostischen Leistungen zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie an den Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt. Es wurden mehrere labordiagnostische Untersuchungen und ein Unterscheidungstest zwischen bakterieller und viraler Infektion sowie zwei phänotypische Bestätigungstests neu aufgenommen:

GOP	Beschreibung	Bewertung
32459	Procalcitonin (PCT) / Unterscheidung bakterielle oder virale Atemwegserkrankung	9,60 Euro
32692	Differenzierung gezüchteter Pilze mittels MALDI-TOF-Massenspektrometrie (Matrixunterstützte Laser-Desorptions-Ionisations-Flugzeit)	6,59 Euro
32759	Differenzierung von in Reinkultur gezüchteten Bakterien mittels MALDI-TOF-Massenspektrometrie (Matrixunterstützte Laser-Desorptions-Ionisations-Flugzeit)	6,59 Euro
32772	Semiquantitative Empfindlichkeitsprüfungen von in Reinkultur gezüchteten klinisch relevanten gramnegativen Bakterien aus einem Material gegen mindestens fünf Standardtherapeutika sowie mindestens drei für den Nachweis von Resistenzmechanismen relevanten Leitsubstanzgruppen	6,93 Euro
32773	Semiquantitative Empfindlichkeitsprüfungen von in Reinkultur gezüchteten klinisch relevanten grampositiven Bakterien aus einem Material gegen mindestens fünf Standardtherapeutika sowie der für den Nachweis von Resistenzmechanismen relevanten Leitsubstanzgruppen	6,93 Euro
32774	Zuschlag zur GOP 32772 für die Durchführung von phänotypischen Bestätigungstests bei Multiresistenz gegen die für die Bakterienart relevante(n) Leitsubstanz(en)	8,50 Euro
32775	Zuschlag zur GOP 32773 für die Durchführung von phänotypischen Bestätigungstests bei Multiresistenz gegen die für die Bakterienart relevante(n) Leitsubstanz(en)	8,50 Euro

Mit der neuen Kennnummer 32004 wird dafür gesorgt, dass sich die Kosten für mikrobiologische Tests nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus auswirken:

Der Entzündungsmarker Procalcitonin (GOP 32459) und die zwei neuen phänotypischen Bestätigungstests (GOPs 32774 / 32775) werden drei Jahre extrabudgetär vergütet. Um den darüber hinausgehenden Mehrbedarf an mikrobiologischer Diagnostik zu finanzieren, wird auch die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erhöht, zunächst im ersten Jahr um sechs Millionen Euro zusätzlich.

wit/vel



Ein Punkt der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie der Bundesregierung ist die Reduzierung der Antibiotikaverordnungen durch Vertragsärzte.

Kennnummer und Untersuchungsindikation	GOP**
<p>32004 Diagnostik zur Bestimmung der notwendigen Dauer, Dosierung und Art eines gegebenenfalls erforderlichen Antibiotikums vor Einleitung einer Antibiotikatherapie oder bei persistierender Symptomatik vor erneuter Verordnung</p>	<p>32151; 32459; 32720; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32763; 32772; 32773; 32774; 32775</p>

*Diese GOP werden nicht auf die Laborkosten der Praxis angerechnet, wenn es um die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsbonus geht

Anzeige

**KV-Service-Center und
betriebswirtschaftliche
Beratung**

(030) 310 03-999

Service-Center@kvberlin.de

Mo, Di, Do 8.30-17 Uhr

Mi, Fr 8.30-15 Uhr

Service-Center@kvberlin.de

**Kanzlei
Cron**

Tel: (030) 338 43 44 70
www.kanzlei-cron.de



Pasteurstr. 40
10407 Berlin



Beatrice Cron
Fachanwältin für
Medizinrecht



Katrin Dell'Anna
Rechtsanwältin

- Die Kanzlei für Ihre Praxis -

u.a. Praxisübertragung · MVZ · Nachbesetzung
Kooperation · ASV · RLV / QZV · Qualitäts-,
Plausibilitäts-, Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Berliner Firmenlauf

Die KV Berlin: Für die Gesundheit am Start

Rund 17.000 Menschen wollten es beim diesjährigen ausgebuchten Berliner Firmenlauf am 30. Mai durch den Tiergarten wissen. Auch das KV Berlin-Team, bestehend aus Ärzten, deren Praxismitarbeitern und KV-Mitarbeitern war mit dabei.

Pralle Sonne und tropische Hitze – erschwerte Bedingungen, um 5,5 Kilometer im Tiergarten zurückzulegen. Das Team der KV Berlin nahm diese Strapazen gerne auf sich: Gut gelaunt und in Bestform legten 180 Läufer, Walker und Skater die Strecke zurück. Und, soweit bekannt, mussten die KV-Ärzte auch keinen Sportler versorgen.

Mitten im Geschehen

Der Firmenstand der KV Berlin befand sich dieses Jahr an der Ziellinie mitten im Geschehen. Mit bestem Blick auf die Zielgeraden konnten so die KV-Läufer und Skater bestens angefeuert werden. Das Team lief zum ersten Mal in neuen Shirts in strahlendem Neon-Magenta über den Asphalt und sorgte für viel Aufmerksamkeit im Läuferfeld – auch für die 116117, die bundesweite Nummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst, die als großes Logo auf dem Rücken prangte.

Ein besonders großer Dank gilt an dieser Stelle natürlich auch den KV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich am Lauf beteiligt und sich teilweise Monate vorher mit KV-Lauftrainer Piet Könnicke vorbereitet haben. Wir sind stolz und gratulieren herzlich zur erbrachten Leistung.

Auch im nächsten Jahr möchte die KV Berlin beim Firmenlauf dabei sein und hofft wieder auf zahlreiche KV-Läufer und Skater. Wir werden Sie rechtzeitig im KV-Blatt informieren.

reu/vel

Alle Fotos dieser Strecke: KV Berlin/
Uwe Fischer, Laura Vele













G-BA Innovationsfonds

Weiterhin Geld für innovative Projekte

Den Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gibt es seit zwei Jahren. Auf einem Kongress Ende Mai wurden einige bundesweite Projekte zur Förderung innovativer Versorgungsprojekte und der Versorgungsforschung vorgestellt. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn bekräftigte, dass der Innovationsfonds fortgesetzt werde.

300 Millionen Euro pro Jahr stehen in der aktuellen Förderperiode noch bis 2019 aus dem GKV-Topf zur Verfügung. Der Großteil davon zur Förderung neuer Versorgungsformen. Doch auch darüber hinaus solle es mit dem Innovationsfonds weitergehen, sagte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Die jetzige Förderperiode werde kommendes Jahr evaluiert und dem Bundestag ein Zwischenbericht zur Arbeit des Innovationsfonds vorgelegt werden. Eine Verlängerung würde dann im Jahr 2020 mit einem angepassten Konzept beginnen. Es sollen dann statt den bisherigen 300 Millionen Euro pro Jahr 200 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stehen.

Umsetzung erfolgreicher Projekte

Bei der Neuauflage soll ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung erfolgreicher Projekte erfolgen, auch, um in der breiten Bevölkerung von der Daseinsberechtigung und Sinnhaftigkeit des Innovationsfonds zu überzeugen. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des G-BA sagte, dass die geplante Quote der Projekte, die es in die Regelversorgung schaffen sollten, 25 bis 30 Prozent betragen sollte.

In zwei Jahren 81 Projekte gefördert

In den zwei Jahren, in denen der Innovationsfonds besteht, konnten bereits 81 Projekte mit einem Volumen von 423,4 Millionen Euro gefördert werden, die neue Versorgungsformen zum Inhalt haben. Zusätzlich erhielten 116 Projekte zur Versorgungsforschung einschließlich der Evaluation von Selektivverträgen knapp 140 Millionen Euro Fördergelder.

Die Förderwelle für 2018 ist bereits ausgeschrieben. Im Laufe des Jahres wird die Förderentscheidung über die dritte Welle zur Versorgungsforschung und die vierte Welle zu den neuen Versorgungsformen getroffen. Wenn der Innovationsausschuss darüber entschieden hat, welche Anträge unter welchen Voraussetzungen gefördert werden, werden die Antragsteller angeschrieben und darüber informiert. Es kann sein, dass zuvor Auflagen bei Kostendarstellungen eingehalten werden müssen oder die Meilensteinplanung angepasst werden muss. Nimmt der Antragsteller dann die Förderung an, erhält er den Förderbescheid mit Auflagen. Wenn er die Förderung nicht annimmt, erhält er einen negativen Bescheid und ein Kandidat aus der Nachrückliste wird angeschrieben.

Weitere Informationen zum Innovationsfonds:

<https://innovationsfonds.g-ba.de>

vel



Bundesgesundheitsminister Jens Spahn informierte sich über verschiedene Projekte, die vom Innovationsfonds gefördert werden.

Befragung

Qualitätsmanagement wird in fast allen Praxen groß geschrieben



Foto: Shutterstock

Qualitätsmanagement sorgt für eine reibungslose Praxisorganisation. Fast alle Praxen setzen es um.

Etwa 90 Prozent der Praxen in Deutschland wenden die meisten Qualitätsmanagement-Instrumente und -Methoden vollständig oder größtenteils an, beispielsweise zum Notfall- und Hygienemanagement. Das zeigt eine Stichprobenerhebung der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Für die Erhebung hatten die Kassenärztlichen Vereinigungen 3.212 Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten angeschrieben. Die Rücklaufquote betrug 97 Prozent.

Die Teilnehmer der Befragung gaben an, bevorzugt „Werkzeuge“ zu nutzen, die einer guten Versorgung dienen und die Patientensicherheit fördern. Dazu zählen ein professionelles Fehlermanagement sowie eine systematische Patienteninformation und -aufklärung. Außerdem setzen fast alle Befragten das Schnittstellenmanagement ein, wenn Patienten von der Praxis ins Krankenhaus oder in eine Reha-Einrichtung wechseln.

Checklisten und Prozessbeschreibungen

Als besonders hilfreich für die Organisationsentwicklung empfinden Pra-

xistteams neben Teambesprechungen auch Checklisten sowie Prozess- und Ablaufbeschreibungen, in denen zum Beispiel wichtige Arbeitsschritte aufgelistet und die Verantwortlichkeiten klar geregelt werden. Die befragten Mitarbeiter von Praxen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gaben an, sich systematisch auf Notfälle vorzubereiten, bestmögliche Hygiene sicherzustellen und Arzneimittel sicher zu verordnen.

Es gibt kaum regionale Unterschiede

Die Stichproben zeigen außerdem, dass es kaum regionale Unterschiede gibt und dass Qualitätsmanagement (QM) überall groß geschrieben wird. Viele niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten nutzen spezifische Verfahren wie QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen sowie Schulungs- und Beratungsangebote der Kassenärztlichen Vereinigungen. QM-Kommissionen, die die Stichprobenergebnisse individuell bewerten und kollegial beraten, sind in der vertragsärztlichen Selbstverwaltung fest etabliert.

Stichprobe wird alle zwei Jahre erhoben

Die seit eineinhalb Jahren gültige QM-Richtlinie sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen alle zwei Jahre in einer Stichprobe erheben, wie die verschiedenen Instrumente und Methoden des Qualitätsmanagements in den Praxen und MVZ umgesetzt werden. QM unterstützt die Praxisleitung und das Team dabei, Arbeitsabläufe zu strukturieren, Verantwortlichkeiten festzulegen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Vertragsärzte und -psychotherapeuten sind seit 2004 gesetzlich verpflichtet, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln. In der QM-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sind die Ziele, Grundsätze, Instrumente und der Zeitrahmen für eine Einführung und Weiterentwicklung festgelegt.

Weitere Informationen zum Thema QM gibt es auf den Seiten der KBV:

www.kbv.de > Praxis info > Service für die Praxis > Qualität > Qualitätsmanagement

kbv/ort

Qualitätszirkel, die vom KV-Vorstand in der Sitzung vom 20. März 2018 anerkannt wurden

Lfd.-Nr.	Name des Moderators	Fachgruppe des Moderators	Thema	
1	Dr.med. Aischa Nitardy	FÄ f. Innere Medizin	Hausärztlich-Internistisch-Kardiologischer Arbeitskreis	030 76783113
2	Dr.med. Sabina Oală	FÄ f. Kinder- und Jugendpsychiatrie u.-psychoth.	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Bezugspersonen in der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen - ein Therapieschulen-offener Erfahrungsaustausch	030 29361766
3	Dipl.-Psych. Manfred Schönebeck	Psychologischer Psychotherapeut	Patientenzentriertes Qualitätsmanagement im Versorgungsnetzwerk (Arzt, Psychotherapeut, Soziotherapeut, Praxismanagement-Mitarbeiter, Selbsthilfe)	030 47750032

Qualitätszirkel, die vom KV-Vorstand in der Sitzung vom 29. Mai 2018 anerkannt wurden

Lfd.-Nr.	Name des Moderators	Fachgruppe des Moderators	Thema	
1	Rosemarie Behling	FÄ f. Allgemeinmedizin	Sexualmedizin in der hausärztlichen und psychotherapeutischen Praxis	030 80903650
2	Dres.med. Ricarda Bensch & Wiebke Steingrüber	FÄ f. Innere Medizin & FÄ f. Allgemeinmedizin	Internistische Krankheiten sowie seltene Erkrankungen in der Hausarzt- und Facharztpraxis unter besonderer Berücksichtigung von Patienten mit KHK, Diabetes, Asthma bronchiale und COPD	030 120642380
3	Dr.med. Gabriela Buerschaper	FÄ f. Anästhesiologie	Palliativmedizin	030 51738272

Inhalt

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen Juli 2018

KV Berlin A1600

Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie der KV Berlin zur

KV Berlin A1604

5. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132 d SGB V in Berlin vom 16.09.2013 mit allen Krankenkassen- /verbänden in Berlin, Home Care e.V. und BAAP e.V.

KV Berlin A1604

4. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag nach §73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens i. d. F. vom 30.12.2009 zuletzt geändert mit der 3. Ergänzungsvereinbarung vom 23.09.2015 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der Techniker Krankenkasse

KV Berlin A1605

DMP-Datenstellenvertrag

KV Berlin A1606

Disease-Management-Programme (DMP)

KV Berlin A1606

Hinweis für Bewerbungen auf ausgeschriebene Arztsitze

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin schreibt auf Beschluss des Zulassungsausschusses die folgenden Vertragsarztsitze im Planungsbereich Berlin-Bundeshauptstadt zur Nachbesetzung aus.

Die **Bewerbungsfrist** für die hier aufgeführten Ausschreibungen **endet am 12.07.2018**. Bewerbungen sind unter Angabe der jeweiligen Kennziffer an die KV Berlin, Abt. Arztregister, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin oder per Fax unter 030/31003-311 zu richten, Bewerbungen per E-Mail werden nicht akzeptiert.

Nach Eingang der Bewerbung werden die Kontaktdaten der jeweiligen Praxis durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin mitgeteilt. Die Kassenärztliche Vereinigung leitet nur solche Bewerbungen an den Zulassungsausschuss weiter, bei denen bis zum **26.07.2018** unter Angabe des nachzubesetzenden Vertragsarztsitzes mitgeteilt wird (z.B. durch einen Antrag auf Zulassung), dass die Übernahme des Vertragsarztsitzes weiter beabsichtigt wird (Vervollständigung).

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen Juli 2018

Zulassungsverzicht angestrebt zum Ende des Quartals	Praxissitz als	Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt	Kennziffer
Vertragsarztsitz mit einem vollen Versorgungsauftrag			
baldmöglichst	Hausarzt / Allg.	Marzahn - Hellersdorf (Marzahn)	321/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Allg. (öBAG)	Charlottenburg - Wilmersdorf (Charlottenburg)	322/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Allg. (öBAG)	Charlottenburg - Wilmersdorf (Charlottenburg)	323/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Allg.	Charlottenburg - Wilmersdorf (Charlottenburg)	324/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Allg. (öBAG)	Mitte (Wedding)	325/07/18 HA
IV / 2018	Hausarzt / Allg.	Treptow-Köpenick (Treptow)	326/07/18 HA
I / 2019	Hausarzt / Allg.	Marzahn - Hellersdorf (Hellersdorf)	327/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Allg.	Friedrichshain - Kreuzberg	328/07/18 HA
IV / 2018	Hausarzt / Arzt	Lichtenberg (Hohenschönhausen)	329/07/18 HA
IV / 2018	Hausarzt / Int.	Mitte (Tiergarten)	330/07/18 HA
II / 2019	Hausarzt / Int.	Charlottenburg – Wilmersdorf *	331/07/18 HA
II / 2019	Hausarzt / Int.	Friedrichshain - Kreuzberg (Friedrichshain)	332/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Int.	Pankow *	333/07/18 HA
IV / 2018	Hausarzt / Allg.	Marzahn - Hellersdorf (Hellersdorf)	334/07/18 HA
IV / 2018	Hausarzt / Int. („privil. Bew.“)	Steglitz - Zehlendorf (Steglitz)	335/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt/Int. (MVZ)	Friedrichshain-Kreuzberg	336/07/18 HA
baldmöglichst	Hausarzt / Allg.	Pankow (Pankow)	337/07/18 HA
baldmöglichst	FA f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe (öBAG)	Charlottenburg - Wilmersdorf (Wilmersdorf)	339/07/18 Gyn
IV / 2018	FA f. Innere Medizin (Nephrologie) (öBAG)	Pankow(Pankow)	340/07/18 Innere Med.
I / 2019	FA f. Kinderheilkunde (öBAG)	Pankow (Prenzlauer Berg)	341/07/18 Kinder
IV / 2018	FA f. Neurochirurgie	Treptow-Köpenick (Treptow)	342/07/18 Neurochir
IV / 2018	FA f. Orthopädie u. Unfallchirurgie (öBAG) (plus angestellter Arztsitz 0,5 BU)	Neukölln	343/07/18 Orth u. Unfallchir



Fortsetzung von Seite A1600

IV / 2018	FA f. Orthopädie und Unfallchirurgie (öBAG)	Neukölln	344/07/18 Orth. u. Unfallchir
baldmöglichst	FA f. Pathologie	Pankow (Pankow)	345/07/18 Path.
baldmöglichst	FA f. Pathologie	Pankow (Pankow)	346/07/18 Path.
Vertragsarztsitz mit einem halben Versorgungsauftrag			
baldmöglichst	Hausarzt / Arzt	Marzahn-Hellersdorf (Marzahn)	338/07/18 HA
baldmöglichst	FA f. Augenheilkunde	Mitte (Wedding)	347/07/18 Augen.
baldmöglichst	FA f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Mitte (Mitte)	348/07/18 Gyn.
IV / 2018	FA f. Innere Medizin (Kardiologie) (öBAG)	Charlottenburg-Wilmersdorf (Charlottenburg)	349/07/18 Innere Med.
baldmöglichst	FA f. Kinderheilkunde	Mitte (Mitte)	350/07/18 Kinder
I / 2019	FA f. Nervenheilkunde	Lichtenberg (Lichtenberg)	351/07/18 Nerv
baldmöglichst	FA f. Neurologie und Psychiatrie	Reinickendorf	352/07/18 Nerv
baldmöglichst	FA f. Neurologie (üBAG)	Charlottenburg - Wilmersdorf (Wilmersdorf)	353/07/18 Nerv
Vertragspsychotherapeutensitz mit einem vollen Versorgungsauftrag			
I/ 2019	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Tempelhof - Schöneberg (Tempelhof)	371/07/18 KJTh.
Vertragspsychotherapeutensitz mit einem halben Versorgungsauftrag			
IV / 2018	Psychologischer Psychotherapeut („privil. Bew.“)	Pankow (Pankow)	357/07/18 PPTH
Vertragsarztsitz mit einem vollen Versorgungsauftrag zur Fortführung in einem anderen Verwaltungsbezirk			
I / 2019	FA f. Psychotherapeutische Medizin	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	354/07/18 Psychoth. Med
baldmöglichst	Ärztlicher Psychotherapeut (öBAG)	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	355/07/18 Ärztl. Psychoth.
Vertragsarztsitz mit einem halben Versorgungsauftrag zur Fortführung in einem anderen Verwaltungsbezirk			
z. Zt. keine Ausschreibung			
Vertragspsychotherapeutensitz mit einem vollen Versorgungsauftrag zur Fortführung in einem anderen Verwaltungsbezirk			
baldmöglichst	Psychologischer Psychotherapeut	Neukölln, Spandau, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	359/07/18 PPTH.
Vertragspsychotherapeutensitz mit einem halben Versorgungsauftrag zur Fortführung in einem anderen Verwaltungsbezirk			
II/2019	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	358/07/18 PPTH.

II / 2019	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	360/07/18 PPTH.
II / 2019	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	361/07/18 PPTH.
II / 2019	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	362/07/18 PPTH.
III / 2019	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	363/07/18 PPTH.
baldmöglichst	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	364/07/18 PPTH.
baldmöglichst	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	365/07/18 PPTH.
baldmöglichst	Psychologischer Psychotherapeut	Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	366/07/18 PPTH.
baldmöglichst	Psychologischer Psychotherapeut	Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	367/07/18 PPTH.
II / 2019	Psychologischer Psychotherapeut	Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	368/07/18 PPTH.
baldmöglichst	Psychologischer Psychotherapeut („privil. Bew.“)	Neukölln, Lichtenberg	369/07/18 PPTH.
IV / 2018	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	370/07/18 PPTH.
IV/2018	Psychologischer Psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	374/06/18 PPTH.
III / 2019	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	372/07/18 KJTh.
baldmöglichst	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf	373/07/18 KJTh.



Fortsetzung von Seite A1602

öBAG	= örtliche Berufsausübungsgemeinschaft
üBAG	= überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
MVZ	= Medizinisches Versorgungszentrum
BU	= Beschäftigungsumfang
*	= Praxisräume stehen am Praxisstandort nicht zur Verfügung

„privil. Bew.“ = § 103 Absatz 4 Satz 5 Nr. 4 bis 6 benennt ausdrücklich Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder angestellte Ärzte des bisherigen Vertragsarztes, sowie einen Vertragsarzt mit dem die Praxis bisher gemeinsam betrieben wurde als „Kriterien“, die der Zulassungsausschuss bei seiner Auswahlentscheidung des Praxisnachfolgers zu berücksichtigen hat. Den Vorbezeichneten wird somit vom Gesetzgeber ein Vorteil im Rahmen der Entscheidung der Praxisnachfolge eingeräumt. Eine Sicherheit der tatsächlichen Auswahl besteht jedoch nicht, weil es sich auch in diesen Fällen um eine Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles handelt.

Hinweistext:

Nach § 103 Absatz 3a SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss über Anträge zur Nachbesetzung einer Praxis, wenn bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen die Zulassung eines Vertragsarztes durch Tod, Verzicht oder

Entziehung endet und von einem Nachfolger weitergeführt werden soll. Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn der Versorgungsgrad in der Planungsgruppe zwischen 110 und 140 Prozent beträgt und eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Er soll die Nachbesetzung ablehnen, wenn der Versorgungsgrad höher als 140 Prozent ist und die Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; dies gilt bei der Überschreitung der 140 Prozent-Grenze nicht, sofern die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, der sich bereit erklärt hat, die Praxis in einer Region fortzuführen, für die die KV mitgeteilt hat, dass wegen einer zu geringen Arztdichte ein erhöhter Versorgungsbedarf besteht.

Die KV Berlin hat gegenüber den Zulassungsgremien mitgeteilt, dass eine geringe Arztdichte und damit ein Versorgungsbedarf überall dort besteht, wo der gemäß „letter of intent“ festgestellte Versorgungsgrad im Verwaltungsbezirk geringer ist als der Versorgungsgrad im Planungsbereich Berlin – Bundeshauptstadt. Informationen zum Versorgungsgrad im Planungsbereich Berlin und im jeweiligen Verwaltungsbezirk können dem „letter of intent“ auf den Internetseiten der KV Berlin und des Gemeinsamen Landesgremiums gemäß § 90a SGB V (Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung) entnommen werden.

Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie der KV Berlin zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation in der Ultraschalldiagnostik

Auf Empfehlung der Ultraschall-Kommission hat der Vorstand in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 die Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie der KV Berlin zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation in der Ultraschalldiagnostik beschlossen. Um die sachgerechte Durchführung einer Sonographie weiter zu optimieren, sind in § 5 der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Ultraschalldiagnostik (Kriterien zur Qualitätsbeurteilung für die Anwendungsbereiche und Anwendungsklassen) im Bereich der speziellen organ- und körperregionbezogenen Anforderungen an die Bilddokumentation und Befundbeschreibung ausgewählte Änderungen im Bereich der Gefäßdiagnostik und ergänzend zum Abdomen

die Anforderungen an das Bauchaortenaneurysma (in Anlehnung an die US-BAA-RL) vorgenommen worden. Die Änderungen erfolgten in den Kriterien zur Qualitätsbeurteilung für die Anwendungsbereiche (AB) 7.1, 11.1, 20.1, 20.2, 20.3, 20.5, 20.6, 20.7, 20.8, 20.9 und 20.10 mit den Anwendungsklassen (AK) 7.1, 11.1, 20.1, 20.2, 20.5, 20.6, 20.7, 20.8 und 20.9.

Die vollständige geänderte Fassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Ultraschalldiagnostik ist auf der Internetseite der KV Berlin unter www.kvberlin.de > Für die Praxis > Qualität > QS-Leistungen > Überblick QS-Leistungen > Ultraschalldiagnostik („bei Rechtsgrundlagen“) veröffentlicht.

5. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132 d SGB V in Berlin vom 16.09.2013 mit allen Krankenkassen- /verbänden in Berlin, Home Care e.V. und BAAP e.V.

vom 23.04.2018

Die KV Berlin und Krankenkassen-/verbände sowie Home Care Berlin e.V. und Berliner Aktionsbündnis ambulante Palliativpflege e. V. (BAAP e. V.) haben sich auf eine 5. Änderungsvereinbarung zum 1. Mai 2018 verständigt. Die Anlage 2b (Vergütung für die spezialisierten Palliativpflegedienste) wurde bearbeitet und ersetzt.

- Erhöhung der SAPV-Pflegeleistungen ab 01.05.-31.12.2018 linear um 2,97 Prozent und nochmalige Erhöhung der Pflegeleistungen ab dem 01.01.-31.12.2019 um 2,5 Prozent.
- Die bisher im Schriftwechsel konzipierte Verfahrensabsprache zur Palliative Care Weiterbildung der

Pflegefachkräfte wird im Interesse einer höheren Verbindlichkeit als eigenständiger Absatz in die neue Entgeltvereinbarung aufgenommen.

- Mit der neuen Entgeltvereinbarung wird eine Weitergabe dieser Vergütungserhöhung von jeweils durchschnittlich 2,2 Prozent in den Entgelten der für die SAPV eingesetzten Pflegefachkräfte vereinbart und ein Nachweisverfahren aufgenommen.
- Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) unter: Für die Praxis > Verträge und Recht > SAPV > Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung veröffentlicht.



4. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag nach §73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens i. d. F. vom 30.12.2009 zuletzt geändert mit der 3. Ergänzungsvereinbarung vom 23.09.2015 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der Techniker Krankenkasse

vom 24.05. / 31.05.2018

Die KV Berlin und die Techniker Krankenkasse haben sich auf eine 4. Ergänzungsvereinbarung zum 25. Mai 2018 verständigt.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) gelten ab 25. Mai 2018 neue Bestimmungen zum Datenschutz. In diesem Zusammenhang wurde der oben genannte Hautkrebscreening-Vertrag an die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen angepasst. Mit Inkrafttreten der EU-DSGVO ist die Teilnahme- und Einwilligungserklärung der Patienten und dazugehörigen Datenschutzinformation ausgetauscht worden.

Die neue Teilnahmeerklärung der Techniker Krankenkasse wurde auf der Homepage der KV Berlin veröffentlicht, diese ist bitte ab sofort zu verwenden. Diese finden Sie auf der Homepage der KV Berlin unter www.kvberlin.de: Für die Praxis > Verträge und Recht > Verträge > Hautscreening im Rahmen von Sonderverträgen.

Eine aktuelle Übersicht der bestehenden Hautkrebs-screening Verträge sowie die vollständigen Vertragstexte finden Sie auf der Homepage der KV Berlin unter www.kvberlin.de: Für die Praxis > Verträge und Recht > Verträge > Hautscreening im Rahmen von Sonderverträgen.

DMP-Datenstellenvertrag

9. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag vom 25.06.2007 über die Bearbeitung von Dokumentationsdaten gemäß Disease-Management-Verträgen zwischen den Krankenkassen/-verbänden, der Arbeitsgemeinschaft (AG) DMP Berlin GbR, der Gemeinsamen Einrichtung (GE) DMP Berlin GbR und der data experts GmbH

vom 24.05.2018

Aufgrund der EU-DSGVO gelten ab 25. Mai 2018 neue Bestimmungen zum Datenschutz, die verbindlich umzusetzen sind. Die Datenschutzbestimmungen inklusive der Anlagen A-F wurden an die EU-DSGVO angepasst.

Die vollständigen Vertragstexte sind auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) unter: Für die Praxis > Verträge und Recht > Verträge > Disease Management Programme > Elektronische DMP-Datenübermittlung (eDMP) veröffentlicht.

Disease Management Programme (DMP)

1. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V

- Diabetes mellitus Typ 1

1. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V

- Diabetes mellitus Typ 2

1. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V

- Koronare Herzkrankheit (KHK)

1. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V

- Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD)

1. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V

- Asthma bronchiale

vom 24.05.2018

Mit Inkrafttreten der EU-DSGVO ab 25. Mai 2018 sind die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE) und dazugehörigen Datenschutzinformationen in den genannten DMP-Verträgen ausgetauscht worden.

Der verpflichtende Einsatz der neuen TE/EWE tritt zum Quartalswechsel 1. Juli 2018 in Kraft. Die bis-

herigen TE/EWE gelten noch bis 30. Juni 2018, eine Verwendung über den 1. Juli 2018 ist aufgrund der Anwendung des EU-Rechts nicht gestattet

Die vollständigen Vertragstexte sind auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) unter: Für die Praxis > Verträge und Recht > Verträge > Disease Management Programme veröffentlicht.

Wir suchen ständig Nachfolger (m/w) für Arztpraxen in Berlin, wie z.B. aktuell für:

- **Praxis für Orthopädie und Unfallchirurgie in Reinickendorf**
- **Einstieg in eine gynäkologische Gemeinschaftspraxis in Kreuzberg,**

Wir suchen ständig Praxen für junge Ärzte/innen, wie z.B. aktuell eine:

- **allgemeinmedizinische Praxis in Reinickendorf, Charlottenburg und im Südwesten von Berlin**
- **neurologische Praxis im Südwesten von Berlin, gynäkologische Praxis im Norden von Berlin**
- **HNO Praxis und kardiologische Praxis in Berlin**

Service Center Berlin
Alexander Sörgel

Tel.: 030 28093610
Fax.: 030 280936122

Email: alexander.soergel@aerzte-finanz.de



Für eine scheinstarke, hausärztlich internistische Praxis in zentraler Lage von Treptow

suchen wir einen
Nachfolger (m/w)

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Beratung für Mediziner
René Deutschmann
Greifenhagenerstr. 62
10437 Berlin

Telefon: 030 / 43 73 41 60
Fax: 030 / 43 73 41 61
Email: info@bfmberlin.de
Internet: www.bfmberlin.de

Fortlaufende Veranstaltungen

Anzeigen

Psychosomatische Grundversorgung

28. Juli bis 02. August 2018 (64 Punkte)

Klinische Hypnose (je 22 Punkte)

Modul IV: 15. und 16. Dezember 2018

Balint-Intensiv-Sonntage (je 14 Punkte)

05. August, 07. Oktober, 09. Dezember

Autogenes Training II: Oberstufe:

27. und 28. Oktober 2018 (20 Punkte)

Anmeldung: www.die-fortbilder.de

Infos bei Kerstin Sawade, 030 308836-15

Leitung: Dr. Dr. Sebastian Schildbach.

Seminarangebot Dr. med. Birgit Hanke

„Immer nur reden?“ (je Modul 22 CME)

Körper- und erlebnisorientierte

Interventionen in der Psychotherapie.

Modul 3: 14. bis 16. September 2018

Balint am Mittwoch (5 CME / 2 DST)

2. und 4. Mittwoch, 18:30-21:30 Uhr:

11. Juli, 25. Juli, 08. August, 22. August.

Anmeldung: www.birgithanke.de

Auskünfte: 030 850767-44

Immobilien-Angebote

Freitag, 20. Juli 2018

Arbeitskreis Psychotherapie Berlin e.V.: Intervention (zertifiziert) für psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychologen (kostenfrei) unter Leitung von Herrn Dr. Kelpin. Uhrzeit: 20 Uhr. Ort: Arbeitskreis für Psychotherapie e.V., Pariser Str. 44, 10707 Berlin-Wilmersdorf. Für die Teilnahme gibt es drei Fortbildungspunkte. Auskünfte erteilt Christine Quandt per E-Mail: quandt@bipp-berlin.de.

Fr. 21.9.18 | Sa. 22.9.18 | So. 23.9.18

Anzeigen

Curriculum - „Behandlung psychisch reaktiver Traumafolgen bei traumatisierten Geflüchteten und Folteropfern“
Veranstalter: PTK Berlin, Zentrum Überleben gGmbH, BAfF Akademie
Kosten: € 380,00
Zertifiziert mit 20 Fb-Punkten
Anmeldung: www.psychotherapeutenkammer-berlin.de

Biete Raum in Mitte, hell, ruhig, möbl, an 3T/Wo. 017632631145

PT-Raum Lichterfelde, 14 qm, f. Mo-Mi ab 09/2018 zu verm., 265,- warm. 0176 239 73 777

Tempelhof, U-Bhf. „Platz der Luftbrücke“: Praxisraum (großzügiger, heller Altbau), ca. 25qm, in einer gynäkologischen Praxis an Psychotherapeuten ab sofort zu vermieten. Tel.: 015771526283.

Praxisräume ab sofort in Praxisgemeinschaft (bisher Hausärzte) in Charlottenburg, gute Infrastruktur, zentral, hohes Patientenaufkommen, Bus & U- und S-Bahnnahe. E-Mail: pestalozzi38@gmx.de

Für sehr schöne, helle Praxisräume an der Schnittstelle Mitte/Prenzlauer Berg Kollege/in(nen) zur Bildung einer Praxisgemeinschaft ab Anfang 2019 gesucht. 0151-123 25 846

Neubau Alt Biesdorf 35 12683 Berlin. Fertigstellung 11-2018. 250qm - teilbar ab 80qm Fahrstuhl, barrierefrei EG Orthopädietechnik OG Arztpraxen. Tel. 030/50159071

Immobilien-Gesuche

Praxisraum im Neukölln ab September von zwei PP (AT, TP) gesucht. Tel. 017635777189

Praxis Übernahme

2 Internisten suchen hausärztl.-int. Praxis zur Übernahme in Berlin.praxis2019@outlook.com

Praxis Abgabe

Psychotherapeutisch tätige Ärztin, Altstadt Spandau, suche Nachfolge ab 2019. Chiffre: 8601

Kontakte Kooperationen

Wo man singt, da lass Dich nieder! Hausärztlicher Internist sucht Partner/in für BAG. Flexiblere Arbeitszeiten bei besserem Verdienst als im einem MVZ in sonnigen Räumen eines Ärztehauses. Tel. 82710207

Sonstige

Suche med. Geräte für den Eins. in Afrika. Tel. 0172/3194707, medafrika@gmx.de

Entsorge kostenlos Med. Geräte. Tel. 030/61094668, Fax: 030/31013365

So schreiben Sie auf eine Chiffre-Anzeige im KV-Blatt:

Bitte schicken Sie Ihre Antwort auf eine Chiffre-Anzeige in einem verschlossenen Umschlag mit Ihren Absenderangaben an die folgende Anschrift:

finanzpark AG menthamedia, Sladjana Fischer,
Chiffre XXXX, Domplatz 28, 34560 Fritzlar

oder alternativ per E-Mail an chiffre@menthamedia.de

Ihre direkte Antwort an unsere Anzeigenverwaltung, die finanzpark AG, garantiert eine schnelle Weitergabe Ihrer Post an den Adressaten.

Kontakte Vertretung

FA f. Allgemeinmedizin übernimmt gerne Ihre Praxisvertretung praxisvertretungbln@web.de

Stellen Angebote

FA/FÄ für Kinderheilkunde in Vollzeit oder Teilzeit in Berlin-Mahlsdorf gesucht. post@kinderarztpraxis-loui.de

Praxis für KJP in in Berlin Mitte sucht ab sofort eine(n) Mitarbeiter/in als Praxisassistent in Teilzeit (für ca. 20h). Erwünscht: Interkulturelle Kompetenz, Vorerfahrungen im Verwaltungs- bzw. Praxisbereich, gerne Bewerberinnen mit sozialpädagogischem Hintergrund. Vollständige Bewerbungsunterlagen (ohne Passbild) bitte an Chiffre: 8503

MVZ in Charlottenburg sucht zum 1.10.2018 einen Psychologischen Psychotherapeuten(w/m) für eine Anstellung in Teilzeit (25 Stunden). Wir bieten eine selbstbestimmte ambulante Tätigkeit, eingebettet in ein multiprofessionelles Team und attraktive Konditionen. E-Mail: versorgungszentrum@web.de oder Chiffre: 8603

MVZ in Bad Belzig (Potsdam- Mittelmark, 60 Min. Fahrzeit von Berlin) sucht zum 1.10.2018 einen Psychologischen Psychotherapeuten (w/m) für eine Anstellung in Teilzeit (25 Stunden). E-Mail: versorgungszentrum@web.de oder Chiffre: 8604

Nervenarztpraxis sucht MFA für sofort 30-35h Turbomed, erweiterte PC-Kenntnisse, Organisation. Bewerbung an: mail@dr-perchalla.com

FÄ/FA Allgemeinmedizin/ Innere in VZ/TZ gesucht. Attraktive Konditionen Berl-Mitte 0176/81161161

Hausärztlich-Internistische Praxis in Marzahn-Hellersdorf sucht FÄ/FA für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin. Freundliches Team, überdurchschnittliches Gehalt und moderne Ausstattung werden geboten. Festanstellung in Teil- oder Vollzeit möglich! Kontakt bitte über Chiffre: 8502 oder E-Mail: Arztstelle@gmx.net

Interdisziplinäres Team sucht HNO-Arzt/in zur Anstellung in Berlin-Mitte, Teilzeit oder Vollzeit BfM Berlin, Tel. Nr. 030-43 73 41 60, info@bfmberlin.de

Große Praxis für Orthopädie/Unfallchirurgie und Allgemeinmedizin am Potsdamer Platz sucht ab sofort oder später FA/FÄ für Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Akupunktur für 1/2 KV-Zulassung mit Erweiterungsoption auf Vollzeit - orthopädischer Schwerpunkt erwünscht – Bewerbung an hladitsch@gmx.de

Frauenarztpraxis Süden Berlin su. Nachfolger/in, vorerst Anstellung möglich. Chiffre: 8602

Anzeigen

Privatpraxis für Gastroenterologie

sucht in Endoskopie versierten Kollegen (m/w) in TZ oder VZ.

Beginn nach Vereinbarung. Kontakt unter


E-Mail: gastropraxis-berlin@t-online.de



Fortsetzung von Seite 49

Anzeigen

PRAXISEINRICHTUNGEN & LICHTDESIGN



Wir machen Einrichtungen bezahlbar.

- ◆ Empfangstheken, Schranksysteme
- ◆ Arztzimmer, Behandlungszimmer
- ◆ Garderoben, Warteraummöbel
- ◆ Sitzmöbel, Bürostühle
- ◆ Funktionale Raumbelichtung
- ◆ Normgerechte Lichtlösungen
- ◆ Video-/ Bildschirmpräsentation
- ◆ Innenausbau, Renovierungen
- ◆ Fußbodenbeläge
- ◆ Umzugsservice, u.v.m.

Kostenlose Erstberatung

DREI DE Objekteinrichtungen
Ihr Ansprechpartner:
Stefan Diegel
Futhzeile 6
12353 Berlin
Tel.: (030) 74 77 66 05
info@drei-de.com
www.praxisdesign-berlin.de

INNOVATIV - KREATIV - INDIVIDUELL



DGfAN
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
AKUPUNKTUR UND NEURALTHERAPIE e.V.



V. Berliner Fortbildungstage – Akademie am Müggelsee
29.09. – 03.10.2018 – Hotel Müggelsee
Akupunktur – Neuraltherapie – Regulationsmedizin

- Neuraltherapie-Masterkurse
- Neuraltherapie-Praxisseminar
- Akupunktur-Grund- und Masterkurse

- **Spezialseminare**
Ausleitende Verfahren –
Schwermetallausleitung –
Kinesiologie

Informationen unter: www.dgfan.de, dgfan@t-online.de, Tel.: +49 (0) 3 66 51/5 50 75

PRAXISABGABE- bzw. ÜBERNAHMECHANCE

Im Auftrag von 97 Mandanten suchen wir Praxen/Zulassungen der Fachrichtung

- **Allgemeinmedizin, Anästhesie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie, HNO, Innere, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie und Urologie**

Im Auftrag unserer Mandanten suchen wir Übernehmer für

- **4 Praxen der Fachrichtung Allgemeinmedizin (z.B. Pankow, Adlershof, Alt-Hohenschönhausen)**
- **1 Praxis der Fachrichtung Urologie**
- **1 Zulassung Augenheilkunde sowie 1 Praxis Augenheilkunde**
- **1 Zulassung PRM sowie 1 Praxis PRM**

Zudem suchen wir **FÄ/FA für Allgemeinmedizin und Orthopädie/Unfallchirurgie** zur Anstellung.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.



Telefon 030 28527800
www.q4med.de



Impressum

KV-Blatt erscheint monatlich als Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Herausgeber: Dr. med. Margret Stennes (v.i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin, vertreten durch Dr. med. Margret Stennes; Anschrift des Herausgebers
Telefon: 030/310 03-0

Nummer der Redaktion: Telefon: 030/310 03-254, Telefax: 030/310 03-210

Redaktionskonferenz: u. a. Dr. med. Christiane Wessel (Vors. d. Vertreterversammlung); Dr. med. Margret Stennes

Redaktion:
Abteilung Kommunikation der KV Berlin (Dörthe Arnold, Anne Orth, Laura Vele)
E-Mail: redaktion@kvberlin.de

Termine/Veranstaltungen:
Telefon: 030/310 03-254, Telefax: 030/310 03-210

Bitte beachten Sie: Für die Richtigkeit der im KV-Blatt veröffentlichten wissenschaftlichen Beiträge kann die Redaktion keine Gewähr übernehmen. Solche Beiträge dienen dem Meinungsaustausch und die darin geäußerten Ansichten decken sich deswegen auch nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers. Gleiches gilt für mit Autorennamen oder -kürzeln gekennzeichnete Beiträge. Leserbriefe stellen gleichfalls nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Anonyme Leserzuschriften landen ausnahmslos im Papierkorb. Die Redaktion behält sich die Veröffentlichung von Zuschriften ausdrücklich vor, ebenso deren – sinnwahrende – Kürzung. Ihre Einsendungen behandeln wir sorgfältig. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder keine Haftung übernehmen können. Für den – auch teilweisen – Nachdruck von Texten, Grafiken u. dgl. benötigen Sie unser schriftliches Einverständnis.

Satzbearbeitung und Layout: menthamedia – eine Marke der finanzpark AG, Ajtoschstraße 6, 90459 Nürnberg

Druck: Brühlsche Universitätsdruckerei GmbH Am Urnenfeld 12 35396 Gießen

Anzeigenverwaltung: menthamedia – eine Marke der finanzpark AG, Ajtoschstraße 6 90459 Nürnberg
Telefon: +49 (0)911-27400-0,
Telefax: +49 (0)911-27400-99
E-Mail: kvb@menthamedia.de

Anzeigendisposition:
Philipp Schmitt, Sladjana Fischer
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom Januar 2017

Redaktionsschluss: 07/18: 08.06.2018
08/18: 09.07.2018

Meldeschluss
Termine/Veranstaltungen: 07/18: 08.06.2018
08/18: 09.07.2018

Anzeigenschluss: 07/18: 15.06.2018
08/18: 16.07.2018

Bankverbindung für Anzeigen:
Sparkasse Nürnberg
DE94 7605 0101 0011 2872 99
BIC: SSKNDE77XXX
Vertrieb: KV Berlin, Adresse des Herausgebers
Titelfoto: Shutterstock.com/MENTHAMEDIA AG

Auftragsnummer: _____

Inserent:

MENTHAMEDIA AG
 Anzeigenverwaltung
 Sladjana Fischer
 Domplatz 28
 34560 Fritzlar

Name _____

Ansprechpartner _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

FAX _____

E-Mail-Adresse _____

Datum, Unterschrift _____

Anmerkungen:

Preise pro Zeile	Anzeigentext (max. 24 Zeichen pro Zeile, inkl. Leerzeichen)	
1 Z.	6,00	
2 Z.	12,00	
3 Z.	18,00	
4 Z.	24,00	
5 Z.	30,00	
6 Z.	36,00	
7 Z.	42,00	
8 Z.	48,00	
9 Z.	54,00	
10 Z.	60,00	
11 Z.	66,00	
12 Z.	72,00	
13 Z.	78,00	
14 Z.	84,00	
15 Z.	90,00	
16 Z.	96,00	
17 Z.	102,00	
18 Z.	108,00	
19 Z.	114,00	
20 Z.	120,00	
21 Z.	126,00	
22 Z.	132,00	

Chiffre:
 ja nein
Rahmen:
 ja nein
Gewünschte Rubrik:
 Termine
 Fortl Veranstaltungen

Börse:
 Verkäufe
 Ankäufe
 Tausch

Immobilien:
 -gesuche
 -angebote

Kontakte:
 Kooperationen
 Vertretungen
 Privat

Praxis:
 -übernahme
 -tausch
 -abgabe

Stellen:
 -gesuche
 -angebote
 Sonstiges

Für Ausgabe
 Nr. _____
 nur diese
 diese + _____

Kosten
 zzgl.: _____
Chiffre: 11,00 Euro
 (separate Zeile)

Rahmen um den Text:
 bis 6 Zeilen: € 10,00
 bis 14 Zeilen: € 20,00
 ab 15 Zeilen: € 30,00

Abrechnung
 Zeilenanzahl
 x 6,00 = € _____
Chiffre: = € _____
Rahmen: = € _____
Gesamt: = € _____ 0,00
 inkl. MwSt.

Zahlungsbedingungen: Wir können nur vollständig ausgefüllte Anzeigenaufträge berücksichtigen, sofern diese für die jeweilige Ausgabe rechtzeitig (siehe Anzeigenschluss im Impressum des Heftes) bei uns eingehen. Grundsätzlich gilt jeder Anzeigenauftrag für die nächste erreichbare Ausgabe des KV-Blattes. Überweisen Sie bitte den vollständigen Betrag nach Erhalt der Rechnung. Alle genannten Beträge beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer. Überbezahlte Beträge können aus organisatorischen Gründen nicht rückerstattet werden. Das Recht auf Ablehnung einzelner Anzeigen behalten wir uns vor. In einem solchen Fall informieren wir Sie und den Herausgeber. Ust-IdNr: DE 813258865

Seminare im 3. Quartal 2018

Die Bausteine für Ihr Know-how

GOÄ – optimal und korrekt abrechnen

Grundlagen – offen für alle Fachrichtungen

24.08. (Fr)	16:00 – 19:00 Uhr	Berlin	Daniela Bartz	B7
19.09. (Mi)	16:00 – 19:00 Uhr	Potsdam	Daniela Bartz	P6 <i>beantragt</i>

Spezielle Fachrichtungen

Augenheilkunde	29.08. (Mi)	16:00 – 19:00 Uhr	Hamburg	Daniela Bartz	H4
Dermatologie	12.09. (Mi)	16:00 – 19:00 Uhr	Berlin	Daniela Bartz	B8
Pädiatrie	14.09. (Fr)	16:00 – 19:00 Uhr	Berlin	Daniela Bartz	B9

Mitglieder: 30 €, Nichtmitglieder: 45 € (inkl. USt.)

➤ Die detaillierten Seminarinformationen sowie weitere Seminare finden Sie auf www.pvs-forum.de

Für gekennzeichnete Seminare erhalten Sie Fortbildungspunkte.

Fortbildungspunkte

Zukunftsmodelle in der Radiologie

2. Radiologentag in Potsdam *beantragt*

22. September 2018 (Samstag)

Neben Ihrem Berufsverband beantworten kompetente Referenten aus den Bereichen Steuern, Recht, Privat-abrechnung und Politik Ihre Fragen und zeigen neue Perspektiven auf.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Veranstaltungsort: Haus der Ärzte
Pappelallee 5
14469 Potsdam

Beginn: 9:45 Uhr
Teilnahmegebühr: 170 € (inkl. USt.)
Seminar-Nr.: PR2018

➤ Programmdetails und Anmeldung unter:
www.ihre-pvs.de/radiologentag

Ihre Antwort

Fax: 030 81459747 • E-Mail: pvs-forum@ihre-pvs.de • Website: www.pvs-forum.de

Seminar-Nr. _____ PVS-Kundennummer _____

Ja, ich melde mich unter Anerkennung der „Allgemeinen Hinweise zur Seminarbelegung“ des PVS Rhein-Ruhr/Berlin-Brandenburg e.V. (siehe www.pvs-forum.de) verbindlich mit insgesamt Person(en) an.

Ja, ich möchte über aktuelle Seminare per **E-Mail** informiert werden.

Ja, ich möchte Informationen zur Dienstleistung der PVS berlin-brandenburg-hamburg erhalten.

Praxis/Einrichtung Praxisadresse Privatadresse

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Teilnehmer _____

weiterer Teilnehmer _____

Datum _____

Unterschrift _____